



Vol. 115,

71



Das Recht
des
landsäßigen Adels
in Teutschland,

entworfen,

von

F. G. A. Lobethan,
Professor in Zerbst.

Leipzig,
in der Höferschen Buchhandlung,
1796.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZUHALLE

Vorerinnerung.

So viel ich weiß, ist seit der Zeit, da Riccius sein bekanntes Werk vom Adel herausgab, kein Buch erschienen, welches den Adelsrechten allein gewidmet, und dabey ziemlich vollständig wäre. Dies bewog mich, das Adelsrecht aufs neue zu bearbeiten, und davon ein Buch zu liefern, welches dem Eisenhartschen Stadt- und Bürgerrechte, und dem Gablenschen Dorf-
und

und Bauernrechte einigermaßen an die Seite
gestellt werden könnte. Möchte übrigens
dieses Werk wenigstens keine ganz ungünstige
Ausnahme finden!

£.

Einleitung.

Vom Adel überhaupt und vom landsässigen Adel insbesondere; und Litteratur des Adelsrechts.

§. I.

Das Recht des landsässigen Adels in Teutschland *), welchem die gegenwärtige Abhandlung gewidmet ist, setzt einige Begriffe vom Adel überhaupt und vom landsässigen Adel insbesondere, nothwendig voraus.

*) Hr. Prof. Fischer, in dem Adelsrechte, (Lehrbegriff sämtlicher Cameral- und Polizey-Rechte, 1 B. Seite 456.) unterscheidet das Adelsrecht im eigentlichen Verstande, welches die Rechte und Verbindlichkeiten des bürgerlichen Zustandes der Edelleute begreift, und das adeliche Privatrecht, in so fern der bürgerliche

Der Stand der Edelleute ihren übrigen Privatrechtsangelegenheiten andere Bestimmungen giebt. Eben derselbe theilt (S. 457.) das Adelsrecht in das dem hohen und niedern Adel gemeinschaftliche, und das dem einen Theile eigene, und das Recht des niedern Adels in das dem alten Geschlechtsadel und alten ächten Geschlechtsadel eigene und das dem alten und neuen Adel gemeinschaftliche Adelsrecht, ein. Ich glaube indessen, diese Eintheilungen erst bey dem, den besondern Adelsrechten selbst gewidmeten zweyten Abschnitte machen zu müssen.

§. 2.

Der bürgerliche Adel (denn nur von diesem, nicht vom sittlichen Adel, ist hier die Rede) ist, an sich, nichts weiter, als ein Vorzug der Ehre, welchen die höchste Gewalt jemanden, entweder wegen seiner Verdienste und den Staat, oder als eine besondere Wohlthat, ertheilt hat. *) Bey uns, in Teutschland, aber ist der Adel der erste und vornehmste, verschiedentlich privilegirte Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, dessen, nicht bloß auf Rangordnung beruhende Vorzüge sich theils auf Gesetze, gemeine und besondere, Landtagsrecessen und Landesverträge, Privilegien und Ritterrechte, theils auf Herkommen und bürgerliche Verfassung gründen. **)

*) Bey den Römern war der eigentlich sogenannte Adel bloß ein Vorzug der Ehre, der darauf beruhete,

ruhet, daß man die Bildnisse vieler solcher Vorfahren, die das jus imaginis gehabt hatten, aufzuweisen hatte, Und von diesem eigentlichen Adel war der Vorzug oder Adel des Geschlechts (des Patricischen) und des Standes (des Senatoren- und Ritterstandes) ganz unterschieden. *Hofacker Princip. juris civil. Tom. I. pag. 260. Gundling Diss. an nobilitet venter? Cap. I. §. 15. 17.*

***) Klüber de nobilit. codicill. C. I. erklärt den Adel überhaupt durch einen erblichen Vorzug, womit der Vorrang und gewisse andere Vorrechte vor den übrigen Classen der Staatsbürger verbunden sind; und den niedern Adel insbesondre durch den Inbegriff von bürgerlichen erblichen Vorrechten, womit der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einer Seits, und denen vom Bürgerstande anderer Seits, verbunden ist.

§. 3.

Wir haben in Deutschland einen Geschlechtsadel (*nobilitas gentilitia* *), der durch die Geburt erlangt wird, und einen persönlichen Adel (*nobilitas personalis*), der nicht auf die Kinder übergeht.

*) Hr. Prof. Fischer a. a. O. S. 514. unterscheidet noch den Geburts-Adel, den eine rechtmäßige eheliche Erzeugung von einem Edelmann verschafft, von dem eigentlichen Geschlechtsadel, welches ein Geburtsadel ist, der auf diese Art durch mehrere Zeugungen sich fortpflanzt.

§. 4.

Der Geschlechtsadel theilt sich wieder in den hohen und den niedern Adel. Zu jenem gehören die Fürsten, Grafen und ehemaligen Dynasten, die sämmtlich unter dem Namen der Erlauchten (*Illustres*) begriffen werden, von welchen aber hier weiter keine Rede ist. Zu diesem gehören diejenigen, welche ehedem zu der Classe der Freygebohrnen und Kriegsleute gehörten, die schlecht hin sogenannten Adlichen und Ritter (*Equites*.)

§. 5.

Noch theilt sich der Geschlechtsadel in den alten (*nobilitas antiqua* s. *avita*) und den neuen Adel (*nobilitas nova*). Jener ist derjenige, der mehrere von Geburt adeliche Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite (adeliche Ahnen) aufzuweisen hat; und er heißt insbesondre der Turnierfähige, Stifts- und Rittermäßige Adel, wenn die Anzahl der adelichen Ahnen, welche er aufzuweisen hat, hinreichend ist, um in die Capitel und Ritterorden aufgenommen und zu den Turnieren zugelassen zu werden. Dieser, der neue Adel, ist derjenige, der keine oder doch keine hinreichende Anzahl adelicher Ahnen aufzuweisen im Stande ist.

§. 6.

§. 6.

Eine Art des neuen Adels ist der Brief-Adel (Nobilitas diplomatica s. codicillaris), der sich in einem, von demjenigen, der das Recht zu adeln hat, ertheilten Adelsbriefe gründet. Aber nicht aller neuer Adel ist Briefadel: denn schon das ist neuer Adel, der nur keine gehörige Anzahl adelicher Ahnen aufzuweisen im Stande ist. *) Auch kann der neue Adel eben sowohl ein guter Adel seyn, wie der alte: ein guter von Adel ist nämlich überhaupt der, an dessen Adelsstande man nichts aussetzen kann. **)

*) Die hier vorkommende Benennungen haben jedoch keinen ganz feststehenden Sinn unter den Rechtslehrern. Nach dem Herrn Hofr. R u n d e (Privatrecht, S. 280.) kann auch der (versteht sich, ursprüngliche) Briefadel ein alter Adel seyn. Hr. Prof. Klüber (de nobilitate codicill. C. I.) unterscheidet alten und neuen Adel auch auf die Art, daß jenen die Abstammung von Ritterbürtigen des Mittelalters, und diesen der erste Ursprung aus einer besondern Verleihung und Fortpflanzung auf die Nachkommen des ersten Erwerbers, macht.

**) Pauli Einleit. in die Kenntniß des Adels, Seite 39.

§. 7

Der teutsche Geschlechtsadel ist endlich entweder unmittelbarer oder mittelbarer und landsässiger

ger Adel, je nachdem er entweder dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen ist, oder einem Landesherrn. Von dem letztern wird hier allein gehandelt. Zu dem unmittelbaren Adel gehört, außer dem hohen Adel, auch eine Classe des niedern Adels, nämlich die unmittelbare Reichsritterschaft; aber auch auf diese soll hier keine Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Zu dem Adel, wovon gegenwärtig die Rede ist, oder zu dem niedern und dabey mittelbaren Adel, gehören aber auch die Titular-Fürsten und Grafen, welche Landsassen sind; dergleichen seit R. Carl V. Zeiten eine Menge in Deutschland entstanden ist, und welche sich von den wirklichen Fürsten und Grafen dadurch unterscheiden, daß sie, anstatt Land und Leute zu regieren, und davon Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, selbst einem Landesherrn unterworfen sind. Dieser neuen Grafen und Freyherrn wegen, aus welchen Hommel, ohne Noth, eine mittlere Adelsgattung zu machen versucht hat, hat sich schon R. Carl V. mit den Reichsständen dahin verglichen, daß sie Landsassen bleiben sollten. *)

*) H.

*) N. N. v. 1548. §. 66. Wahlcapitul. Art. XXII. §. 5. »So sollen auch des ein, oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standes. Erhöhungen dem Iuri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.« Runde Privatrecht, 2te Aufl. S. 258. 260. Siehe jedoch einige Erinnerungen hierüber, besonders auch wegen der zum niedern Adel gezählten Fürsten, die nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, in Klübers Kl. jurist. Bibl. 25. St. Seite 23.

§. 9.

Den teutschen niedern und dabey mittelbaren Adel characterisiret hauptsächlich die Landsässigkeit desselben, und dies, daß er, seinem Ursprunge nach, ein Kriegsadel ist. Auch war ehemals ein großer Theil des alten Geschlechtsadels ein sogenannter Dienstadel. Von allen diesen Unterscheidungszeichen soll jetzt das nöthige gesagt werden.

§. 10.

Die Landsässigkeit in Teutschland überhaupt gründet sich darauf, daß, mit der entstandenen Landeshoheit, jeder, der auf dem landesherrlichen

chen Grund und Boden mit Gütern angeessen war, er mochte mittelbar oder unmittelbar seyn, vollkommen der landesherrlichen Bothmäßigkeit unterworfen ward. Diese Landsässigkeit erstreckt sich nun insbesondere auch auf den Adel, der im Lande Güter, oder auch nur die Miethlehnenschaft an Gütern, besitzt *): doch ist die Landsässigkeit des Adels nicht allenthalben von gleichem Umfange. Man unterscheidet nämlich die volle Landsässigkeit von der nicht vollen, (Landsässigkeit plenus et minus plenus.) Wo die erstere üblich ist, da sind die Landsassen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit nicht nur in dinglichen Sachen, sondern auch für ihre Personen, wenn sie gleich nicht im Lande wohnen, unterworfen. Wo hingegen die andere eingeführt ist, da sind die Landsassen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit zwar in dinglichen, aber nicht in persönlichen Sachen, wenn sie nämlich nicht im Lande wohnen, unterworfen. Die erstere wird hauptsächlich nur in Sachsen, und einigen andern Ländern, behauptet, und ist also, im Zweifel, nicht zu vermuthen. **)

*) Einige unterscheiden hierbey diejenigen Reichslande, welche man geschlossene nennt, d. i. in welchen alles, was im Lande geseffen ist, so lange der Hoheit des Landesherrn unterworfen zu seyn

seyn vermuthet wird, bis der in einem solchen Lande Eingesessene die Exemption beweiset, von den ungeschlossenen, wo diese Vermuthung nicht eintritt, als die Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Kraislände; und schränken die Landsässigkeit des Adels auf die geschlossenen Reichslande ein. S. Niccius vom landsässigen Adel in Teutschland, S. 375. 376.

**) Dies behauptet, und wohl mit Recht, von dem vollen Landsässat, als einem der Sache nicht angemessen, und leicht zu einem Jurisdictionstreite führenden Rechte, R u n d e a a D. S. 394. Der gegenseitigen Meynung ist, Fischer a. a. D. S. 474.

§. II.

Die adelichen Landsassen sind, wie andere Unterthanen, verbunden, ihrem Landesherren die Erbhuldigung zu leisten. Die von ihnen geleistete Huldigung aber ist einer der vornehmsten Beweise der Landsässigkeit. *) Die Landsässigkeit entzieht jedoch dem Edelmann nichts an der Ausübung der mit der Erbgerichtsbarkeit verknüpften dinglichen Adelsrechte und Rechte des Fiscus. **)

*) Niccius a. a. D. S. 380. *bid* *anodell*

**) Fischer a. a. D. S. 475. *bid* *anodell*

§. 12.

Der teutsche niedere und mittelbare Adel ist, seinem Ursprunge nach, ein Kriegsbadel. Alles, was

heut zu Tage zum niedern Geschlechtsadel gehört, das waren im Mittelalter Militares, Milices, Mediocres, mediocriter nobiles, Ritterbürtige, Schildbürtige, zu Schild und Helm geborene. Erst seitdem es in Teutschland einen regierenden oder hohen Geschlechtsadel giebt, hat man die Ritterbürtigen im Gegensatz den niedern Adel, oder auch schlechtlin den Adel, benannt. Die Vorrechte des niedern Adels aber gründen sich in der ehemaligen Kriegsverfassung, und vorzüglich in der daraus im eilften Jahrhundert entstandenen Ritterwürde.

§. 13.

Jedes freye Glied der Nation mußte nämlich ehedem beym Heerbann oder der Landwehre im Felde Kriegsdienste thun: zu den besondern Kriegen und Befehdungen aber bediente man sich der lehnbaren Ritterschaft und der Dienstmannschaft. Die alte Kriegeskunst nun, wobey alles auf persönliche Tapferkeit ankam, erforderte eine lange Uebung, bis man sie, zumal in ihrer weitem Ausbildung durch das Ritterwesen, vollkommen erlernt hatte. Die Krieger waren daher zu einer Art von Innung verbunden, die man Schildesamt nannte. Diese zu gewinnen, war eine Lehrlingszeit erforderlich:

lich:

lich: und erst nachdem man diese, unter dem Titel eines Schildknaben, Waffenträgers, Junkers, Knechts zc. überstanden hatte, ward man, vermittelst des Ritterschlages, feyerlich zum Ritter eingeweihet. Ein solcher Ritter (jest, wie Riccius C. 224 bemerkt, im strengern Sinne miles genannt) behauptete alsdann den Rang über alle andere Standes, und Geburtsverhältnisse: und alle Stände, Fürsten, Könige, und selbst der Kaiser, mußten sich um diese Würde bemühen. Im 16ten Jahrhundert ward, wegen der veränderten Kriegsverfassung, der Ritterschlag äußerst selten, und nur noch als ein altes Cerimoniel beobachtet; und es kam dahin, daß man den Ritterstand gleich einem Grade des Adels durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangen konnte. Auch die Würde eines edlen Bannerherrn des h. R. Reichs (welche Bannerherrenwürde zur spätern Ausbildung des alten Ritterwesens gehört, und welche darin bestand, daß, wenn ein Ritter so viel Ansehen und Vermögen hatte, daß er zehn Helme oder Spieße wohlgezeugter Leute, d. i. solcher, die vom freygebornen Ritterstande waren, gegen den Feind führen konnte, er vom Herzoge eine Fahne oder Pannier erhielt, und dann Bannerherr genannt wurde), auch diese
Würde

Würde hat man in neuern Zeiten auch durch Diplome ertheilt. Gleichwohl ist die alte Ritterwürde und das Vorrecht der Ritterbürtigen Freygebornen, daß sie allein milites seyn durften, der Grund aller Vorrechte des niedern Adels. Denn wenn der Freygeborne so vermögend war, daß er und seine Nachkommen den Kriegsdienst zu Pferde thun, und eine fortwährende kriegerische Lebensart führen konnte, so waren letztere von Ritterart; und gewannen für sich und ihre Nachkommen damit die Vorzüge, welche heut zu Tage den niedern Geschlechtsadel ausmachen. Andere Freygeborne hingegen, außer den Rittermäßigen und dem heutigen hohen Adel, waren der Ritterwürde und der damit verknüpften Vorzüge des heutigen niedern Adels, vor der Einführung der Adelsbriefe, nicht fähig.

S. überhaupt hiervon Fischer a. a. O. S. 477. 2c. und Kunde a. a. O. S. 261. 2c. und S. 248. Wie der niedere ritterbürtige Adel sich auch von den städtischen Freygebornen absonderte, und wie er das Beywort: Edle Ritter, Edle Knechte, endlich kanzleymäßig bekam; davon siehe Fischer a. a. O. S. 462.

§. 14.

Ein großer Theil des alten Geschlechtsadels war ehemals ein sogenannter Dienstadel; und der

ge.

gesammte Hohe und niedere Adel theilte sich in den freyen und in den dienenden Adel; der letztere diente entweder nach Lehnrecht oder nach Hofrecht, Ambachtsrecht. Jenes waren die Vasallen, dieses die eigentlichen Dienstmänner und Dienstfrauen, oder überhaupt die Ambachtsleute, Ministerialen. Letztere standen in einer strengern Abhängigkeit, als die erstern. Auch waren die Ministerialen des Mittelalters entweder Reichsdienstleute oder Landdienstleute, je nachdem sie entweder bey Kaiser und Reich, oder bey Personen aus dem hohen Adel, (aus dem Herrenstande) in der Dienstverbindung standen. Ueberhaupt aber diente der Adel theils aus Noth, um sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, theils auch, was insbesondere die Ministerialen der hohen Geistlichkeit betrifft, aus Andächteley, daher die verschiedenen Arten der Ministerialen und Dienstleute der Heiligen.

S. überhaupt hiervon Fischer a. a. O. S. 308.
ic. und Kunde a. a. O. S. 264. ic.

§. 15.

Die alte Ministerialität des Adels hatte mit der wirklichen Leibeigenschaft viel Aehnliches; wie schon daraus erhellet, daß man nicht nur durch die freiwillige Uebergabung und Aufnahme unter das Hofgesinde

gefinde eines Fürsten oder Prälaten, und durch die
 Annahme eines Hof- oder Ambachtslehens, son-
 dern auch durch die Geburt von dienstbaren Mel-
 tern (wobey, wie bey Leibeigenen, das Kind der
 Ärgern Hand oder dem Busen folgte) zum Hof-
 dienste verpflichtet ward, und daß die Entlassung
 aus der Dienstmanschaft durch förmliche Laßbriefe
 geschähe. Nichtsdestoweniger aber verschaffte die
 Ministerialität Ansehen und Güter, und einen
 großen Einfluß in die Regierung des Landes. Alle
 Hof- und Staatsbedienungen wurden durch die
 Ministerialien versehen. Sie gelangten auch zur
 Ritterwürde; und ihre Dienstpflicht war den Ge-
 burts- und Standesvorrechten des Adels so wenig
 nachtheilig, daß dieser vielmehr als das erste Er-
 forderniß vorausgesetzt wurde, wenn man in eine
 solche Dienstmanschaft treten wollte. Eine Gat-
 tung der Ministerialen waren die Burgmänner,
 welche das Amt kauften, die Burgen oder
 steinernen Bergschlöffer ihrer Herren, gegen einen
 gewissen Sold oder Empfangung eines Lehens, zu
 vertheidigen, und die unter dem Befehle des Burg-
 grafen und Burgvoigts standen. Sie wurden zu-
 gleich mit der Burg veräußert. Zuweilen verei-
 nigten sich auch mehrere Familien mit einander,
 oder

oder auch mit ihrem Herrn, durch den Burgfrieden, zur gemeinschaftlichen Erbauung einer Burg, woraus eine Gemeinschaft entstand, welche Ganerbschaft hieß.

§. 16.

Ueberbleibsel der alten Ministerialität des Adels sind die Erz- und Erbämter, und die theils noch in Natur zu verrichtende feyerliche Lehndienste, theils zu versilbernde Hof- und Ritterdienste.

§. 17.

Einige der alten Ministerialen hatten nämlich bestimmte Hofämter; da hingegen der größte Theil derselben zu unbestimmten, und erst bey vorkommenden Fällen zu bestimmenden, Dienstleistungen verpflichtet war. Zu jenen bestimmten Hofämtern gehörten besonders die gewöhnlichen vier Erz- oder Erbämter, eines Marschalls, Schenken, Truchessen und Kämmerers; welche Erbämter in der Folge das Kennzeichen der Fürstlichen Würde wurden, und noch jetzt, zum Theil mit andern Erbämtern vermehrt, fast bey jedem Lande befindlich sind. Man findet heut zu Tage noch in Deutschland Erzämter, welche die Churfürsten, Reichserbämter, welche verschiedene Fürsten und Grafen, Reichs-

Reichserbunterämter, welche gewisse Grafen und Herren für die Churfürsten, und Erbämter, welche landsässige Edelleute besitzen.

§. die nur angeführten Schriftsteller.

§. 18.

Ein Ueberbleibsel der alten Ministerialität ist heut zu Tage auch noch in den feyerlichen Lehndiensten zu finden, welche die Vasallen und die Ritterschaft alsdann zu leisten haben, wenn sie bey landesherrlichen Huldigungen, Leichenbegängnissen und andern feyerlichen Gelegenheiten, nach Hofe verschrieben werden; wo sie denn auf ihre Kosten in Galla erscheinen müssen, und auf Kosten des Hofes unterhalten werden.

Fischer a. a. O. 512.

§. 19.

Endlich sind auch die heut zu Tage zu versilbernde Hof- und Ritterdienste Ueberbleibsel der alten Ministerialität. Die Veränderung nämlich, welche in neuern Zeiten mit dem Kriegswesen, nach der Erfindung des Schießpulvers und der Einführung stehender Kriegsheere, und auch mit den Hofe- und Staatsämtern, als welche nun besoldeten beständigen Dienern zu Theil wurden, vorgegangen ist,

war

war der Grund, daß die sogenannten Ritterpferde aufkamen, welche in einer zu entrichtenden Geldsumme für den ehemals geleisteten Natural-Ritter- und Hofdienst, bestehen. Die meisten Landesherren haben sich hierüber mit ihrer Ritterschaft verglichen. Wo dies aber nicht geschehen ist, da entsteht die Frage: ob und inwieweit der Landes- und Lehnherr die Versilberung der Ritter-Roß- und Lehndienste zu fordern berechtigt ist? welche Frage aber die Rechtsgelehrten nicht auf einerley Art beantworten. Auch hat die Forderung einer Versilberung dieser Dienste hin und wieder manche Schwierigkeiten, besonders in Ansehung solcher Vasallen, welche keine Landsassen sind, gefunden. Uebrigens wird größtentheils von zehn Hufen ein Pferd gerechnet, und dieses mit funfzig Rthlr. zu jährlicher Abgabe angelegt. Ein auf diese Art beschwertes Rittergut aber wird beym Anschlage um tausend Rthlr. für jedes Pferd weniger geschätzt.

Fischer a. a. O. S. 487. Kunde a. a. O. S. 270, 271.

§. 20.

Sonst hat die alte Ministerialität des Adels in neuern Zeiten ganz aufgehört; auch die nach Hofrecht

B

recht

recht ehemals ertheilten Umbachtslehen sind seitdem wie andere Ritterlehen betrachtet worden.

Kunde a. a. D. S. 269.

§. 21.

Ein Verzeichniß der allgemeineren Schriften von den Adelsrechten findet man bey Fischer a. a. D. S. 454. 2c. und S. 471. 2c. und bey Kunde a. a. D. S. 252. Ich bemerke nur folgende:

A. Matthaei Tr. de nobilitate, de Principibus, de Ducibus, de Comitibus etc. Amsterdam 1686.

D. G. Struben de origine nobilitatis german. et praecipuis quibusdam ejus juribus. Leiden. 1718. Jena 1745.

Derselbe de origine ac progressu ordinis equestris in Germania juriumque ejus; in dessen Observat. jur. et hist. Hannover 1769.

Derselben Abhandl. von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern teutschen Adels; in den Nebenstunden Th. III. Desgleichen vom Alter des teutschen Adels; in den Nebenstunden Th. IV.

C. G. Kiecius zuverlässiger Entwurf von dem landflässigen Adel in Teutschland. Nürnberg. 1735.

J. G. Cramer de juribus et praerogativis nobilitatis avitae ejusque probatione. T. I. Lips. 1739.

C. L. Scheidt historische und diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover 1754.

v. Steck

v. *Steck* vom Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipzig 1778.

M. de Schulenburg de privilegiis ac praerogativis Nobilium mediatorum in Germania. Gießen 1733.

J. W. Scherel de vera nobilitatis inferioris origine contra communem opinionem. Leipzig 1761.

A. F. A. a Watzdorf de statutis et judiciis gentilitiis Nobilium mediator. in Germania. Lips. 1774.

A. H. Alerten Praef. J. W. Goebel de statu nobilitatis german. Helmst. 1719.

Noch ist hier in Zerbst eine hieher gehörige Schrift herausgekommen, deren Existenz ich bloß anzeige. Sie ist betitelt: Der rechte Adel, wie derselbe erlangt wird, was für Privilegia und Freyheiten er zu genießen hat, und wie er verloren wird, kürzlich entworfen von *E. Wiedemann*, Zerbst 1684. 4.

§. 21. b.

Es soll nun von der Erlangung des Adels, von den besondern Rechten des Adels, von dem Verluste des Adels, dessen Erneuerung und Wiederherstellung, vom Beweise des Adels, von der Ahnenprobe und der Adelsklage, und von dem persönlichen Adel, in eben so vielen Abschnitten gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Erlangung des Adels.

§. 22.

Die Vorzüge des alten Geschlechtsadels, den es heut zu Tage in Teutschland giebt, gründen sich auf die Ritterbürtigkeit (§. 13.); wiewohl anfangs die Vorzüge des niedern Adels nicht durch die Geburt, sondern bloß durch die in einer fortwährenden rittermäßigen Lebensart erworbenen Verdienste erlangt wurden. Man kann übrigens von keiner einzelnen Familie mit historischer Gewißheit den Zeitpunkt angeben, wenn ehe sie den alten Geschlechtsadel (der sich auf keinen Briefadel gründet) erlangt hat: und der Grund davon ist der Mangel der Geschlechtsnamen in den Zeiten, wo rittermäßige Lebensart der einzige Weg zum Geschlechtsadel war. *)

*) Kunde a. a. O. S. 272. 273.

§. 23.

Heut zu Tage wird der einmal gehörig festgestellte Geschlechtsadel auf keine andere Art auf Andere

dere fortgepflanzt, als durch eine rechtmäßige Geburt. Neu erworben aber wird er durch ein Privilegium oder durch die Standeserhöhung.

§. 24.

A) Durch eine rechtmäßige Geburt erlangt man den Geschlechtsadel, sey er ursprünglich alter oder neuer und Briefadel, dergestalt, daß ein ächt gebornes Kind den Adel des Vaters, nach eigenem (jure proprio), nicht nach Erbrechte, überkommt *); nach dem teutschen Rechtsfaze: Ein ehelich geborenes Kind behält seines Vaters Heer, schild. Und mit diesem Adel überkommt ein solches Kind zugleich das Recht auf Namen, Wapen, Stamm, Lehen, und Familiengüter und andere Vorrechte der Familie. Eine sogenannte Gewissenshehe aber, und eine Ehe zur linken Hand, ist nicht hinreichend dazu, um den daraus erzeugten Kindern den Adel des Vaters zu verschaffen; **) sondern hierzu wird eine rechtmäßige kirchliche Ehe erfordert.

*) Hofacker principia juris civil. T. I. pag. 264. — Eine wichtige Folge davon, daß der Geschlechtsadel, den die Geburt giebt, jure proprio erlangt wird, ist, daß das Verbrechen des Vaters dem Sohne den Adel des Vaters nicht rauben kann.

***) *C. H. S. Gatzert* Prol. de Principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Gießen 1773. Klüber de nobilitate codicillari. Erl. 1788. C. I.

§. 25.

Uneheliche Kinder können, wegen des, ihnen, nach teutschen Rechten anklebenden Geburtsflecks, (*levis notae macula*) der sie von dem völligen Genuße der Vorrechte anderer Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft ihrer Art ausschließt, auf den Adel ihrer Aeltern keinen Anspruch machen.

Kunde a. a. O. S. 276. — Gleichwohl scheint *de Ludolf* in *Supplem. observ. 1738. observ. 352.* als richtig anzunehmen, daß ein von zwey adelichen Personen außer der Ehe erzeugtes Kind für adelich zu halten sey. Auch v. *Lynker* erklärt sich in *Anal. ad Dessel* *Erot. jur. can. L. IV. tit. 16. p. 225.* geradezu für den Adel der natürlichen Kinder.

§. 26.

Ob nicht die Legitimation unehelich geborener Kinder, wenigstens alsdann, wenn sie durch die nachfolgende Ehe geschieht, diesen Kindern den Adel ihrer Aeltern mittheilen könne? darüber ist man nicht ganz einig. Indessen sind heut zu Tage die Mehresten für die verneinende Meynung *); wenigstens in so fern, daß weder die Legitimation
durch

durch die Ehe, noch die Legitimation durch ein Rescript, den alten Geschlechtsadel ertheilen könne. **) Die bejahende Meynung aber hat beyhm Reichshofrath, wenigstens im Possessorio, Beyfall gefunden ***); und dieser Meynung scheint auch die Reichscansley zugethan zu seyn. ****) Die Legitimation durch ein Rescript insbesondere geschieht ordentlicherweise nicht in der Absicht, um den auf diese Art legitimirten Kindern eine Ebenbürtigkeit zu ertheilen. *****)

*) *H. G. Bauer Pr. legitimacionem per subsequens matrimonium nobilitatem German. jure non restaurare. Lips. 1776.* Die neueste besondere Schrift über diese Materie ist: *I. F. C. Hesse de liberorum legitimacione, an et quatenus nobilitatem conferat? Gott. 1792.*

**) *Kunde a. a. O. S. 376. fg.* hält wenigstens so viel für gewiß, daß ein durch die nachfolgende Ehe legitimirter nicht von adelicher Geburt sey, und folglich auf keines derjenigen Vorrechte des Adels mit Grunde Anspruch machen könne, dessen Genuß von einer völlig reinen Ahnenprobe abhängt. — Die Frage: ob ein solcher Legitimirter auch nicht auf das Recht, der Fatale Namen und Wappen (von dem Schrägdalten im letztern s. *Riccus a. a. O. S. 483,* und *Klüber a. a. O.*) zu führen, und an den übrigen Familienrechten Theil zu nehmen, Anspruch machen könne? ist, so viel wenigstens die Lehnfolge betrifft, zu verneinen. Siehe derhalb *Schorcht* von der Unfähigkeit der Mantelkin-

der zur Lehnfolge, Jena 1780. Vergl. auch Hofmanns Handbuch des teutschen Eherechts, S. 233 fg. — Klüber a. a. O. nennt es Brief- oder Verleihungsadel, wenn jemand, mit Einwilligung dessen, dem das Recht zu adeln zukommt, den Adel durch Legitimation, sie geschehe durch ein Rescript, oder durch die nachfolgende Ehe, erlangt. Hieran ist denn auch wohl kein Zweifel: nur ist, dünkt mich, wohl eigentlich dies die Frage: ob, ohne Einwilligung dessen, der adeln kann, der Geschlechtsadel durch die Legitimation erworben werde? Daß übrigens das Recht zu legitimiren von dem Rechte zu adeln wohl zu unterscheiden ist, hat Niccius (S. 485.) schon bemerkt.

**) Dies ist nämlich zu K. Carls VI. Zeiten geschehen, da der Reichshofrath einen gewissen Philipp Heinrich Wopser, der, als Legitimirter, Hans Christoph von Künsparg hieß, im Possessorio schützte, und ihn in den Besitz der streitigen Lehen setzte. Mehrere Beyspiele geben Struv und Hellfeld in der Jurisprud. heroic. T. III. C. VI. §. 510 — 652.

***) Klüber führt das bey Errichtung der Universität Erlangen ertheilte kaiserliche Privilegium, worin dem jedesmaligen Prokanzler der Universität die kleine Comitiv, und unter andern das jus legitimandi illegitime natos, mit der Wirkung: quin immo efficiantur nobiles, ertheilt wird.

*****) Runde a. a. O. S. 276.

§. 27.

Daß das, was von Mißheyrathen, und den daraus erzeugten Kindern, unter den Erlauchten gilt,

gilt, nicht auch von den ungleichen Ehen des niedern Adels, und von den aus denselben erzeugten Kindern, gilt, daß vielmehr die aus der unstandesmäßigen Ehe eines Edelmanns erzeugten Kinder dem Vater vollkommen ebenbürtig sind, und nur des alten Adels ermangeln, daran ist jetzt kaum ein Zweifel mehr. Nur die Ehe eines Adlichen mit einer Leibeigenen hält man noch jetzt für eine wahre Misshenrath, und die daraus erzeugten Kinder für dem Vater nicht ebenbürtig. Nach den teutschen Rechten und Herkommen *) können jedoch die aus der Ehe eines Edelmanns mit einer bürgerlichen Freyen erzeugten Kinder ebenso wenig für ebenbürtig und lehnsfähig gehalten werden; auch ist die Observanz, nach welcher sie heut zu Tage dafür gehalten werden, nicht allgemein. **)

*) Sächs. Landrecht B. III. Art. 72. »Ein ehelich und frey Kind behält seines Vaters Schild, und nimmt sein und der Mutter Erbe, wenn es ihr ebenbürtig oder haß (besser) von Geburt ist.«

**) Dies bemerkt Hoffmann im Handbuche des teutschen Eherechts, S. 219. und setzt hinzu: »es geschieht nur aus besonderer lehnherrlicher Nachsicht und Vergünstigung.« Auch führt er mehrere besondere Gesetze und Verträge, die hierauf abzielen, an. Man vergleiche

übrigens hiermit noch: *Casp. Matth. Müller* Diss. de matrimonio nobilis cum ignobili. Rost. 1707. und *I. G. Estor s. I. I. Sorber* Diss. de odio in matrimonia inaequalia et restricto jure nobilitatis german. quod ad connubia. Ienae 1740. Hierher gehört auch das Gutachten Nr. 58. in Westphals Privatrecht 1 Th. wo man den Satz, daß die Heyrath eines Adlichen mit einer Bürgerlichen keine ungleiche Ehe ist, mit mehrern Gründen bekräftigt findet. Selbst eine Frauensperson vom Lande kann ein Adlicher ohne Nachtheil heyrrathen. Nur bürgerliche Eheweiber, von läuderlicher Lebensart, sagt Westphal, S. 476, oder auch allenfalls solche, die als Mägde die niedrigsten Berrichtungen der Wirthschaft gethan haben, entehren die Nachkommenschaft, und stehen der Ebenbürtigkeit mit dem Vater entgegen, sind auch von dem völligen Genuß adelicher Weiber und Witwen zu entfernen.

§. 28.

Nur diejenigen ehelichen Nachkommen erben den Geschlechtsadel, welche durch Mannspersonen vom ersten Erwerber abstammen *). Die von einer adelichen Mutter und einem unadelichen Vater erzeugten Kinder aber erben den Adel der Mutter nicht **). Ja, nach Einiger Meynung, verliert sogar eine solche adeliche Mutter, durch die Verheyrrathung an einen Nichtadelichen, ihren Adel; und wenn sie, nach getrennter Ehe, sich hernach mit einem Edelmann verheyrrathet, so haben

ben die aus dieser andertweiten Ehe erzeugten Kinder keine mütterlichen Ahnen, wosfern die Mutter nicht für eine Erneuerung ihres Adels gesorgt hat ***).

*) Kunde a. a. O. S. 276.

***) Es giebt also, nach teutschen Rechten und heut zu Tage, keinen sogenannten Kunkeladel, dergleichen v. Ludewig (Differenz. jur. rom. et germ. in dignitate uxoris, vom Kunkeladel, Hal. 1718.) behauptet hat, weshalb aber derselbe bereits von Gundling (Diss. an nobilitet venter? ib. eod.) ist widerlegt worden. Der Grund, warum eine Adeltche, die sich an einen Bürgerlichen verheyrahet, ihren Adel nicht forterbt, ist, wie Fischer (S. 522.), mit Andern, bemerkt: weil, nach den Römischen Rechtsprincipien, die Kinder nur in die Familienrechte des Vaters eintreten.

****) Dieser Meynung ist Klüber mit einigen Andern; anderer Meynung aber sind die von ihm angeführten Westphal und Fischer. — Daß eine solche, an einen Bürger verheyrahet gewesene Witwe auf ihre adelichen Verwandten die Gerade vererbt, hat Berger Oecon. jur. pag. 64. behauptet.

§. 29.

Auch wenn ein Frauenzimmer vom hohen Adel sich an einen vom niedern Adel verheyrahet; so pflegt eine solche Dame zwar gemeiniglich den Titel ihres vorigen Standes beyzubehalten; aber die
Kinder

Kinder können weder auf diesen, noch überhaupt auf den mütterlichen Stand Anspruch machen.

Klüber a. a. O.

§. 30.

Auf solche, die nicht von adelicher Geburt sind, erstreckt sich der Geschlechtsadel nicht, und diese werden, im Fall sie selbst den Adel erlangt haben, unter den Ahnen nicht mitgezählt. *) Auch geht der Adel des Vaters auf dessen, vor erlangtem Adelstande erzeugten Kinder ipso jure nicht über; **) und eben so wenig geht der erlangte Briefadel auf die Ascendenten und Collateralen über ***).

*) Runde a. a. O. S. 276. 283.

**) Tiraquell (de nobilitate) und Hommel (Rhapl. T. VI. obl. 770) haben das Gegentheil behauptet; Klüber aber widerspricht dieser Behauptung, aus dem Grunde, weil, wenn der Adel auf solche Kinder übergehen sollte, dies wahrer Briefadel seyn würde, den doch ein bloßer Privatmann zu ertheilen nicht berechtigt ist. S. auch Riccius S. 320.

***) Klüber a. a. O. Von dem Ehegatten, dessen Klüber gleichfalls gedenkt, wird hernach noch etwas vorkommen.

§. 31.

Der teutsche Geschlechtsadel kann an sich weder erbirt *) noch durch die Adoption **) mitgetheilt

theilt werden. Soll dies mit Effect geschehen, so wird vielmehr die Einwilligung dessen, der das Recht zu adeln hat, dazu erfordert. Diese zukommende Einwilligung giebt alsdann eine Art des Briefadels ***).

*) Riccius S. 522. betrachtet eine solche Cession, wenn man sie zulassen wollte, mit Recht, als einen Eingriff in das Recht dessen, der allein zu adeln befugt ist.

**) E. Link an adoptio conferat nobilitatem? Arg. 1730. C. G. Knorr Differ. jur. rom. et germ. in nobilitate adoptiva, Hal. 1721. 1745. Riccius S. 319. fg. sagt, mit Recht, von der Adoption, das, was so eben von der Cession bemerkt worden. Auch bemerkt er richtig, daß nur diejenigen Reichsfürsten, welche das Recht zu adeln unstreitig haben, durch ihre Einwilligung in die Adoption den Adel ertheilen können; daß, an sich, ein von einem Edelmann Adoptirter zwar zur Familie desselben gehört, folglich auch dessen Forum erlangt ic. aber nicht von der Familie ist; und daß, selbst wenn in dem Adelsbriefe die Befugniß zu adoptiren, ertheilt ist, doch dadurch die Befugniß zu nobilitiren nicht zugleich für ertheilt zu achten ist.

***) Klüber a. a. O.

§. 32.

Eben das, was von der Cession und Adoption, in Absicht auf die Erlangung des Adels, gesagt worden, gilt auch von dem Erwerb eines Ritterguts oder adelichen Lebens *), und von der Erb-

einf.

einfetzung unter der Bedingung, den Namen des Erblassers zu führen *). Denn auch hierdurch wird der Adel an sich nicht erlangt; sondern, wenn dies geschehen soll, so wird die Einwilligung dessen, der das Recht zu adeln hat, erfordert, und der auf diese Art erlangte Adel ist dann ein Briefadel ***).

*) Hierdurch werden, wie in der Folge vorkommen wird, zwar die dem Rittergute anklebenden Rechte, und doch auch diese nicht selten mit Einschränkung, (z. B. in Ansehung der Landständischen Gerechtsame), nicht aber der Adel selbst, erworben. Vergl. Kunde a. a. O. S. 286.

**) C. G. Richter de conditione nominis ferendi vltimis voluntatibus adjecta. Lips. 1780.

***) Klüber a. a. O.

§. 33.

Einige sind der Meinung gewesen, daß auch der nichtadelichen Frau eines Edelmanns der Geschlechtsadel und wirkliche Adelstand zukomme *); und man hat (was hieraus folgt, Klüber aber für eine Ungereimtheit erklärt) die Verheyrathung mit einem Edelmann für eine Erwerbungsart des Adels ausgegeben **). Klüber aber hat dagegen bemerkt, daß, obgleich eine Frauensperson vom dritten Stande, die ehelich einen Ritter heyrathete, bey Lebzeiten ihres Mannes, die

vor.

Vorrechte des adelichen Frauenzimmers genoß, nach des Paromie: Ritters Weib hat Ritters Recht, eine solche Frauensperson dennoch nach dem Tode ihres Mannes, (wie der Sachsenspiegel sich ausdrückt) ledig von allen seinen Rechten und Ehren war; und daß, obgleich heut zu Tage auch die nichtadeliche Witwe eines Edelmanns noch die Vorzüge des adelichen Frauenzimmers genießt, man ihr doch solche nicht als ein ihr eigenthümliches und wegen ihrer eigenen Person ihr zustehendes Recht beylegen, noch ihr den wirklichen Adelstand einräumen kann. ***)

*) Dieser Meynung ist *Tiraquell de nobilitate*, *Zelgmann* von der Ahnenzahl, Hannover 1733. S. 113. 129. u. a.

**) Dies hat *Hofacker Princip. jur. civ.* S. 264. gethan.

***) *Westphal*, im *Privatrechte*, Th. 1. S. 474. betrachtet das Adelsrecht einer bürgerlichen Frau und Witwe geradezu als ein ruhendes Recht, welches nur dann wieder aufstehe, wenn solche Frau hernach wieder einen Adelschen heyrathe.

§. 34.

B) Die zweynte Art, wie der Geschlechtsadel erlangt wird, gründet sich auf ein Privilegium oder auf die Standeserhöhung; woraus der Briefadel entspringt.

Hierher

Hierher gehört, als classisch, die mehrangeführte Abhandlung des Herrn Prof. Klüber de nobilitate codicillari. Erl. 1788 und in Dessen Kleinen jurist. Biblioth. 25 St. welche Abhandlung ich hierbey auch zum Grunde lege. — Man sehe auch I. C. de Leipziger Origines nobilitatis diplomaticae. Vit. 1738.

§. 35.

Der Brief- oder Bullen-Adel (nobilitas codicillaris s. diplomatica) ist derjenige Adel, welcher sich auf ein erhaltenes Privilegium gründet, (§. 6.); es sey nun, daß man dies Privilegium selbst erst erhalten habe, oder daß die Vorfahren dergleichen erhalten haben. Im letztern Falle ist er neuer Geschlechtsadel, und hört auf, Briefadel im strengsten Sinne *) zu seyn. Aber jeder Briefadel ist in so fern Geschlechtsadel, daß er sich den Nachkommen des Geadelten mittheilt.

*) In diesem strengsten Sinne nimmt Klüber den Briefadel, wenn er darunter den Adel versteht, welchen der Besitzer nicht durch rechtmäßige eheliche Abstammung von einem adelichen Vater, sondern durch ein Privilegium des Kaisers, oder eines Andern, der mit dem Rechte zu adeln versehen ist, für sich, und die von ihm, als dem ersten männlichen Erwerber, abstammenden ehelichen Nachkommen, erlangt hat.

§. 36.

Einige haben zwar behauptet, daß der Adel nur mehr theils erblich ertheilt werde; auch
der

der Herr Prof. Fischer redet (a. a. D. S. 515) von einer Adels-Ertheilung, wodurch man zuweilen für seine Person den Adel erhält, der sich nicht forterbt. Der Herr Prof. Klüber aber erklärt sich geradezu gegen einen Adel, der zuweilen ohne Erblichkeit verliehen würde, und nennt die Annehmung eines solchen Adels ein Aufwärmen der alten Fabel von dem bloß persönlichen Adel; er führt zugleich den Grund an, daß nicht-erblicher Adel, nach teutschen Rechtsbegriffen, ein Unding ist. Vielleicht aber hat man, wenn man jetzt von einem nicht-erbenden Briefadel redet, den Fall im Sinne, da jemand sich adeln läßt, ohne dafür zu sorgen, daß seine bereits erzeugte Kinder zugleich mit geadelt werden: Denn in diesem Falle erbt freylich der Briefadel auf diese Kinder nicht fort.

§. 37.

Der Ursprung des Briefadels ist in dem allmäligen Abnehmen der Anzahl der rittermäßigen Geschlechter zu suchen; als wovon die Folge war, daß man auf Ersetzung der abgegangenen Geschlechter aus der Classe der Freyen bedacht seyn mußte, welche Ersetzung denn durch Ertheilung

der Ritterwürde an bloß Freye geschah. Der früheste Zeitpunkt dieser neuen Einrichtung fällt in die Regierung K. Friedrichs I. Man bediente sich ihrer, so lange das Ritterwesen noch einigermaßen blühte, und die Ritterwürde gesucht ward. Seitdem aber das Ansehen dieser Würde gesunken war, gaben Hofverfassung und Gesandtschaften, wozu man Personen vom bloßen freyen Bürgerstande nicht zu wählen pflegte, Beweggründe, sich den Stand der Rittermäßigen oder des heutigen niedern Adels zu verschaffen. Dazu ward nun das Adeln durch Privilegien oder Adelsbriefe, seit Friedrich II. gewählt. So verschieden übrigens die Meynungen wegen des eigentlichen Alters des Briefadels sind, so scheint doch die Meynung die richtigste zu seyn, nach welcher die ältesten bis jetzt bekannten Adelsbriefe in das 13te Jahrhundert unter K. Friedrich II. gehören. Der entfernte Ursprung des niedern Briefadels aber gehört in so fern in die Zeiten Friedrichs I. daß, wenn ein bloßer Freygebohrner von dem Kaiser die Ritterwürde erhielt, er dadurch, mit seinen Nachkommen, in den Stand der Rittermäßigen oder des heutigen niedern Adels erhoben wurde, obgleich keine besondere Urkunde darüber ausgefer-

tigte

tigt wurde: Dies ist die von Spener sogenannte Nobilitatio virtualis.

S. Klüber. C. II.

§. 38.

In Absicht auf die Untersuchung des Alters der Adelsbriefe ist der Unterschied zwischen eigentlichen Adelsbriefen, und Laß- und Geburtsbriefen, Wapenbriefen und Ertheilungen der Würden des hohen Adels, nicht aus der Acht zu lassen.

§. 39.

Wenn die Frage ist: wer in Teutschland den Briefadel ertheilen kann? so ist zwar, überhaupt genommen, in Teutschland der Kaiser die Quelle alles Adels, und ist von jeher dafür gehalten worden: indessen ist hier zwischen dem hohen und niedern Briefadel, von welchem letztern hier nur die Rede ist, der Unterschied, daß der hohe Adel nur vom Kaiser, und auf gewisse Weise auch von den Reichsvicarien, der niedere Briefadel aber nicht nur vom Kaiser, und im Zwischenreiche, nach dem neuern Herkommen, von den Reichsvicarien, sondern auch von denen ertheilt werden kann, welche, wie die Erzherzoge von Oesterreich, der Churfürst von der Pfalz, u. a. hierzu besondere

privilegirt, oder mit der großen oder Ober-Comitio versehen sind. Keinesweges aber ist das Recht, Standeserhöhungen zu ertheilen, unter der Landeshoheit, wie Einige der Meynung gewesen sind, begriffen. *) Der Kaiser sowohl, als die Reichsverweser, und die Pfalzgrafen, die eine hierauf gerichtete große Comitio haben, sind übrigens in der Ausübung des Rechts zu adeln an die Vorschrift der Wahlcapitulation **) gebunden, nach welcher die Adelsverleihung durchaus den Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn darf.

*) Hieher gehört I. F. Troppaneger de potestate Electorum et Principum Imp. circa jus nobilitatem subditis suis conferendi. Lips. 1707.

**) Wahlcapitul. Artic. XXII. §. 3. Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Praejudiz oder Schmäherung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignitaet, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben. — Hier ist nun zwar eigentlich nur von den alten Häusern oder Geschlechtern die Rede, und, nach dem schon angeführten §. 4. dieses Art. sollen die Standeserhöhungen auch dem juri territoriali der Reichsstände unnachtheilig seyn: indessen läßt sich das, was die Wahlcapitulation hiervon ausdrücklich sagt, auch wohl, mit Klüber, auf Lehnherren, Collegia, Gesellschaften u. d. g. überhaupt ausdehnen. Von den Hochstiftern dispo-

disponiret die Wahlcapit. Art. XIV. §. 1. ebenfalls. Klüber a. a. O. C. III. Runde a. a. O. S. 274. vergl. Fischer a. a. O. S. 519. wo das Ablungsrecht den Churfürsten zugesprochen wird.

§. 40.

Unter der eben bemerkten Einschränkung, daß nämlich den Rechten eines Dritten dadurch nicht zu nahe getreten werden darf, kann jedem, ohne Unterschied, selbst Erbbehörige nicht ausgeschlossen, der Adel ertheilt werden *). Dst wird auch in dem Adelsbriefe, außer den ehelichen Nachkommen des Erwerbers, dessen Gattin und schon am Leben befindlichen Kindern (die, an sich, nicht mit geadelt werden), und selbst dessen Aeltern und Brüdern, der Adel verliehen. Zuweilen wird auch die Standeserhöhung auf den jedesmaligen Erstgeborenen eingeschränkt, oder gar auf einen gewissen Fall im voraus ertheilt. Auch Güter und Länder werden zuweilen geadelt, oder mit einem höhern Prädicat versehen; z. B. einem Bauergute oder unmittelbaren Dorfe wird der Realadel oder Ritterguts-Eigenschaft beigelegt. Einige sind endlich der Meynung gewesen, daß jemanden wider seinen Willen Standeserhöhung und Adelsstand verliehen werden könne; doch könne

der Nobilitate nicht gezwungen werden, die Standeserhöhung zu behalten, und sich derselben zu bedienen.

*) Die Wahlcapitulation Art. XXII. §. 1. scheint jedoch auch hierunter einige Einschränkung zu machen, wenn es daselbst heißt: Bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir — dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor Andern wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen. Herr Prof. Fischer bemerke daher auch (S. 518.) von den zu adelnden Personen: daß sie die gehörigen Verdienste für sich haben, im Reiche mit Gütern angesessen seyn, und im Stande seyn müssen, den angenommenen Stand zu behaupten. Klüber a. a. O.

§. 4r.

Von der Art, wie der Briefadel gesucht und erlangt wird, giebt die mehrgerühmte Klüber'sche Abhandlung hinreichende Nachricht, auf die ich hier verweise. Ich bemerke davon nur folgendes. Da einige Rechtslehrer der Meinung sind, daß ein Landesherr befugt sey, seinen Unterthanen, die sich adeln lassen wollen, oder sich bereits haben adeln lassen, Vorschriften zu machen, vor deren Beobachtung sie sich der Adels-

vor.

vorrechte im Lande nicht zu erfreuen haben *): so ist es rathsam, vorher, ehe man sich adeln läßt, die landesherrliche Einwilligung nachzusuchen. In den großen Ländern ist dies selbst vorgeschrieben: in den kleinern Reichsländern aber ist man mehrentheils zufrieden, wenn nur die Insinuation der bereits erlangten Standeserhöhung bey den Landes-Collegien erfolgt.

*) Riccius a. a. O. S. 303.

§. 42.

Was die Clauseln betrifft, welche den Adelsbriefen pflegen eingerückt zu werden; so ist es eine nützliche und in neuern Zeiten hergebrachte Clausel; daß der Nichtgebrauch, dem Erwerber sowohl als dessen Nachkommen, nicht schaden solle. Zuweilen wird auch das Recht verliehen, seinen Adel auf adoptirte Kinder oder Verwandte übertragen zu dürfen. Nicht selten werden in den Adelsbriefen Wappen verliehen, vermehrt oder verändert; auch wird gewöhnlich eine gewisse Anzahl Ahnen, mehrentheils 4, ertheilt, welche letztere Fiction jedoch den Rechten eines Dritten nicht zum Nachtheil gereichen kann.

Klüber a. a. O.

§. 43.

Man beobachtet bey der Reichs. Congley folgende Stufen des niedern Adels, die jedoch, außer der Verschiedenheit des Ranges, keine besondern Vorrechte geben: 1) der gemeine Adelstand, 2) der Titel eines Edlen von, auf oder zu, 3) der Titel eines Ritters des Römischen Reichs, 4) der Titel eines Edlen Herrn oder Bannerherrn, 5) der Freyherrn- oder Baronentitel, 6) der Grafenstand. Wer eine oder etliche dieser Stufen überspringt, muß die sogenannten jura salica bezahlen.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Rechten des Adels.

§. 44.

Die besondern Rechte des Adels bestehen 1) in gewissen Vorzügen der Ehre und Würde, und 2) in gewissen eigenen Rechten, deren sich der Adel in Privatsachen bedienet. Jene Vorzüge sind theils allem Adel gemeinschaftliche, theils dem alten Adel eigene Vorzüge. Und diese eigene Rechte sind zwar nur zum Theil dem niedern Adel mit dem hohen Adel gemeinschaftlich; indessen findet sich doch unter den besondern Privatreechten des hohen und niedern Adels eine merkwürdige Uebereinstimmung. *) Es gehören aber die besondern Privatreechte der Erlauchten so wenig, als die dem hohen und niedern Adel gemeinschaftlichen Privatreechte, die die teutschen Stammgüter und Familienfideicommissse, die unter beiden Arten des Adels üblichen, Fräulichen Gerechtigkeiten, Erbverträge und Erbverbrüderungen, die Primogenituren und andere

ausschließende Successions-Ordnungen, 2c. betreffende Privatrechte, zu meinem Zwecke.

*) Kunde a. a. O. S. 259.

Von der Eintheilung der Adelsrechte, folge ich dem Hofacker l. c. p. 263.

§. 45.

Von diesen besondern Rechten des Adels sind an sich diejenigen Rechte verschieden, welche dem Adel nicht sowohl vermöge des Adelsstandes, als vielmehr aus einer andern Ursache, zustehen. Dahin gehört, 1) daß die Adlichen entweder unmittelbar, oder mittelbare Landsassen sind, und daß die letztern entweder Schriftsassen oder Amtsassen sind; 2) daß die Adlichen theils als Landstände, theils als Besitzer adelicher Güter, theils als Besitzer irgend eines andern Rechts, welches sie durch einen speciellen Rechtstitel erworben haben, besonderer Rechte genießen. Zu den letztern gehören die verschiedenen Befreyungen und Privilegien, welche die landfässige Ritterschaft durch Landesverträge und Landtagsabschiede in einzelnen Ländern erworben hat.

Hofacker l. c. p. 264.

§. 46.

§. 46.

Es soll nun I.) von den allem Adel gemeinschaftlichen Vorrechten, II.) von den dem alten Adel eigenen Vorrechten, III.) von den adelichen oder Rittergütern und deren Gerechtsamen, gehandelt werden.

§. 47.

Was I.) die allem Adel (und zwar Geschlechtsadel, denn von diesem ist hier nur die Rede) gemeinschaftlichen Vorrechte betrifft, so ist eins der vorzüglichsten

A) Das Recht, Wappen mit Schild und Helm zu führen. Dieses Recht stand nämlich ehemals dem Adel ausschließend zu; auch hatte derselbe das Vorrecht, eigene Siegel, durch welche Siegel die Wappen endlich ihre heutige Form bekamen, zu führen, und man nannte daher diejenigen Personen des niedern Adels, denen dies Recht zukam, siegelbare oder siegelmäßige Männer. Heut zu Tage ist nun zwar das Recht, ein Wappen mit Schild und Helm zu führen, und sich desselben zum Siegel zu bedienen, kein ausschließendes Vorrecht des Adels mehr; denn auch viele bürgerliche Familien haben dergleichen Wappen als Geschlechtswappen

wappen erhalten, *) und eben daher sind Wappenbriefe von Adelsbriefen wohl zu unterscheiden **); indessen ist doch so viel noch heut zu Tage wahr, daß es keine adeliche Familie mehr giebt, die nicht ihre Wappen hätte, daß mit dem Adel immer ein Wappen ertheilt werden muß, und daß jede adeliche Familie berechtigt ist, allen Bürgerlichen, und Jedermann den Gebrauch ihres Wappens zu verwehren, wie auch, daß die Gleichheit des Wappens unter Adlichen ein Beweis der Aderwandtschaft und des alten Geschlechtsadels ist, wiewohl die bloße Uebereinstimmung des Namens und Wappens allein noch kein Erbrecht begründet. Auch hat man in neuern Zeiten angefangen, die offenen Helme als einen Vorzug adelicher Wappen anzusehen; wiewohl man bey Ertheilung der Wappen an bürgerliche Familien diesen Vorzug auch nicht immer anerkannt hat.

*) Herr Hofrath Kunde leitet hieraus die Entschcheidung einer besondern Gattung siegelbarer oder siegelmäßiger Personen, welches, nach ihm, also bürgerliche sind, her.

***) J. G. Estor die Frage: ob ein Edelmann aus einem Wappenbriefe sich als Edelmann legitimiren könne? findet man untersucht in N. H. Gundlings, von C. F. Hommel herausgegebenen, rechtlichen Ausarbeitungen, 1 Theil, Halle

Halle und Leipzig 1772. und das Resultat davon ist dieses: daß, wenn gleich in dem Wappenbriefe des Adels nicht ausdrücklich gedacht wird, gleichwohl aber demjenigen, dem derselbe ertheilt worden ist, solche Vorrechte darin beygelegt werden, die sonst nur Edelleute haben, z. B. daß er solches Wappen und Kleinod, offenen Schild und Helm in Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen und Gefechten, Schlachten, Kämpfen, Bestechen, Feldzügen und Pannierern, gebrauchen solle, und wenn sich auch überdies derselbe als ein Edelmann zeither aufgeführt hat, daß alsdann ein solcher Wappenbrief allerdings zur Legitimation dessen, dem er ertheilt worden, zum Adelstande, hinreichend sey. — Heut zu Tage dient übrigens der Wappenbrief, als solcher, nur noch zum Beweise, daß man von keiner niedrigen Herkunft sey.

§. überhaupt hiervon Runde a. a. D. S. 286. f.
und Fischer a. a. D. S. 490. f.

§. 48.

Wappen überhaupt, und adeliche Wappen insbesondere, sind erbliche Unterscheidungszeichen der Familien, welche unter öffentlicher Autorität angenommen, und zu Beglaubigung der Willensmeinung ihrer Glieder gebraucht werden. Die Wappen waren ehemals das Sinnbild der Lehen, Länder, Herrschaften und Güter, und der Gerechtfame, die ihnen im rechtlichen Verstande gleichgeschätzt werden: und noch jetzt sind die Wappen des hohen

hohen Adels zugleich Merkmale der Besitzungen und Ansprüche der Familien. Aus der Beschaffenheit des Wappens beurtheilt man noch heut zu Tage, ob bey einem Geschlechte eine Todtheilung der Güter vorgegangen ist, oder nicht. Wer den Adel nicht erbt, der kann auch das Geschlechtswappen nicht führen: und uneheliche Kinder können sich daher des Wappens ihres Vaters nicht anmaßen. So wenig man auch den Adel durch Adoption, Cession, Erbeinsetzung und Erwerbung eines Nitterguts überkommt; eben so wenig erhält man auf diesen Wegen ein Recht zu den Geschlechtswappen einer adelichen Familie. Erbverbrüderete Geschlechter nehmen von einander die Wappen an. Solche Personen, die zu gleichem Schilde und Helme geboren sind, wie auch solche, die sich auf einer gleichen Stufe des Adelsstandes befinden, und also auf ihren Wappen ähnliche Ehrenzeichen führen, heißen Wappengenossen.

§. 49.

Das Recht, Geschlechtswappen zu ertheilen, ist, so wie die Standeserhöhung, ein kaiserliches Reservatrecht *) doch ist in verschiedenen Ländern eine landesherrliche Aufsicht über die Wappen der
land.

laufsässigen Ritterschaft angeordnet. **) Und zwar wird entweder aus besonderer Begnadigung ein neues Wappen ertheilt, oder das alte bestätigt, oder wegen der Standeserhebung vermehrt, und neue Figuren hinzugefügt.

*) Wahlcapit. Art. XXII. §. 3. 12. Hier wird in Absicht auf die Ertheilung der Wappenbriefe eben die Einschränkung gemacht, die bey der Ertheilung des Adels selbst stattfindet (§. 39.), und denen, welche die Wappenverleihungs-Briefe binnen drey Monaten nicht auslösen, eben die Strafe dictirt, die denen bestimmt ist, welche das Standeserhöhungsdiplom binnen dieser Zeit nicht auslösen, nämlich Verlust der erlangten Begnadigung. — Von Ordens-Gnaden- und Stiftszeichen, welche die Kaiser als solche ertheilt haben, s. *F. A. W. Wenk* de concessione insignium in Imp. R. G. Comment. quarta, 1785. §. 20.

**) Von dem Rechte des Kaisers, in den Reichständischen Landen Wappen zu verleihen, und von Wappenverleihungen an Landstände, s. *Wenk* Comment. quinta, §. 21. 22.

§. 50.

Von der Neuheit oder dem Alter des Wappens ist kein richtiger Schluß auf Alter oder Neuheit der Familie zu machen. Auch sind abweichende Figuren der Wappen aus ältern Zeiten für sich allein noch kein sicherer Beweis von einer Verschiedenheit

denheit des Geschlechts; aus dem Grunde, weil, nachdem der niedere Adel Familientwappen angenommen hatte, die in den Familien angenommenen Wappen von den verschiedenen Zweigen eines Stammes noch nicht sogleich unabänderlich beybehalten wurden.

Von der freywilligen Aenderung der Wappen s. Lenz von freywilliger Aenderung der Wappen, in Siebenkees jurist. Magazin, 1r. B. Jen. 1782.

§. 51.

Wappen gehen mit dem Adel verloren; und in diesem Falle werden sie durch den Henker öffentlich zerbrochen. Bey der Beerbigung des letzten männlichen Abkömmlings eines Stammes endlich ist es üblich, das Wappen desselben zu zerbrechen und mit zu begraben; zuweilen werden auch sämtliche Wappen in der Kirche aufgehangen: und der Grund davon ist die dabey beabsichtete symbolische Vorstellung, daß aus dem Grunde des Geblütsrechts auf des Verstorbenen Nachlaß keine Ansprüche mehr vorhanden sind. Ueberhaupt aber ist es bey adelichen Leichenbegängnissen üblich, den Sarg mit den adelichen Wappen, mit gemahlten Ahnen, dem bloßen Degen und Helme, zu zieren, oder auch
alle

alle Wappen an Fahnen mitzutragen, und das Pferd nachzuführen.

§. 52.

B) Der zweyte Vorzug des Adels überhaupt ist der Vorzug eines befreyeten Gerichtsstandes. Die Adlichen stehen nämlich in allen persönlichen Sachen unter den Obergerichten des Landes, und erkennen diese allein für ihre erste Instanz; und sie genießen in so fern einer persönlichen Schriftsässigkeit. *) Der Grund davon ist, weil, nach einem alten teutschen Grundsatz, jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden kann, bey den höhern Justiz-Collegien aber allein adeliche Herren, oder Ritterbänke befindlich sind. Heut zu Tage haben die Adlichen den Vorzug eines befreyeten Gerichtsstandes zwar häufig mit andern Honoratioren gemein: indessen findet hierbey, nach den besondern Reccessen und Verfassungen in einzelnen Ländern und Städten, doch manche Ausnahme statt. In Sachsen leidet hin und wieder die persönliche Schriftsässigkeit der Adlichen selbst eine Ausnahme. **)

*) *J. G. Bauer de Schriftsaffiati personali* (in *Opusc. T. I. p. 463.*)

**) *Fischer a. a. O. S. 542. de Schulenburg de privileg. nobil. p. 30.*

§. 53.

Ehedem waren auch in mehrern Ländern besondere Ehrengerichte, Ehrentafeln, Ritterrechte und Ritterbänke (*judicia heroica* s. *equestria*) angeordnet, und in einigen Ländern haben sich dergleichen bis jetzt erhalten. Diese Gerichte beschäftigen sich mit den persönlichen Streitigkeiten des Adels wegen der Geburt, des Wappens, der Ehre und Achtung, zuweilen auch mit Successionsfachen. Sie werden zuweilen, wie dies bey der Ehrentafel des Markgrasthums Oberlausitz der Fall ist, bey entstandenen Injurien von der Landesobrigkeit besonders ausgebeten, und unter eigenen Feyerlichkeiten gehalten.

B. G. Struv de judiciis heroicis. Jenae 1721.

§. 54.

C) Man redet auch von einer eigenen Autonomie oder Familiengesetzgebung, von conventionellen Familienfideicommissen des Adels. Jedes adeliche Geschlecht hatte nämlich, vermöge der alten Freygeborenen ehedem zukommenden Autonomie, seine eigenen Hausgesetze in Testamenten, Statuten, Theilbriefen, Lehnbriefen, Familien-Stamm- oder Hausverträgen. Aus diesen bildeten in der
 Folge

Folge die römischen Rechtslehrer eine eigene Art der Fideicommissse, die sie conventionelle Familienfideicommissse nannten. *) Die Hauptabsicht dieser Familiengesetze, so wie auch der von dem Adel erlangten Privilegien, war, die Güter bey der Familie zu erhalten, wie auch die Erhaltung und Vermehrung des Glanzes der Familie überhaupt. **) Und noch jetzt sind diese Familiengesetze und Hausverträge die vornehmste und erste Quelle der Rechtsentscheidungen bey einzelnen adelichen Familien, ja, wegen ihrer gleichen Veranlassung und Absicht und sonstigen Uebereinstimmung, gewissermaßen bey adelichen Familien überhaupt. Ihr Hauptgegenstand ist die Bestimmung der künftigen Erbfolge, und zugleich die Versorgung und Ausstattung der Töchter, Abfindung der Nachgeborenen, Verpflegung der Wittwen, Vormundschaft 2c. Die landesherrliche Bestätigung ist hierbey, in so fern es darauf ankommt, bloß die Familienglieder zu verbinden, und in so fern von Dingen die Rede ist, worüber nach Gesetzen und Herkommen vermög der Autonomie rechtliche Bestimmungen erfolgen können, zwar nicht nothwendig, aber doch in verschiedener Rücksicht sehr nützlich. Zuweilen ist die landesherrliche Bestätigung oder gerichtliche Insti-

novation vorgeschrieben. Hin und wieder hat man die besondern Rechte des alten landsässigen Adels, (von welchem letztern hauptsächlich das, was von adelichen Hausverträgen gesagt worden ist, gilt) in besondere, unter öffentlicher Autorität veranstaltete Sammlungen gebracht, wie davon das Bremische Ritterrecht ein Beyspiel giebt. In so fern übrigens dem Adel weder Abtonomie noch Exemptionen zu statten kommen, in so fern ist er, wie andere Unterthanen, den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

*) Von der Vermischung des römischen Rechts mit der teutschen Gewohnheit der Familienverträge, ist auch dies eine Folge gewesen, daß man den Familienverträgen der Fürstlichen und Gräflichen Häuser mehr Kraft beygelegt hat, als den Familienverträgen anderer, welche die gesetzgebende Gewalt nicht haben, und daß man daher eine wider einen Familienvertrag von der ersten Gattung vorgenommene Veräußerung als eine solche hat betrachtet wissen wollen, die durch ein Gesetz verboten sey, weshalb die Sache von jedem Dritten vindiciret werden könne; da man hingegen eine wider Familienverträge der letztern Art unternommene Veräußerung nur als eine durch einen Vertrag verbotene Veräußerung hat betrachtet wissen wollen. J. Claprot's Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte, Th. I. S. 245.

*) *N. C. Lynker de familiarum nobilium splendore.* Jenae 1689. Hierher gehört vorzüglich Thef.

Thef. 36. sq. *D. H. Kemmerich* Pr. de institutis Germanor. ad conservationem familiae spectantibus. Jenae 1737.

§. überhaupt hiervon *Fischer* a. a. D. S. 536. *Munde* a. a. D. S. 49. 2c. und die daselbst angeführten Schriftsteller; hauptsächlich *N. Betsii* Tr. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustr. et nobilium, cura *J. Schilteri*. Arg. 1690. und *P. Knipschildt* Tr. de fideicommissis familiarum nobilium, von Stammgütern, I. de bonis, quae pro familiarum nobil. splendore constituuntur. Aug. Vind. 1750.

§. 55.

D) Noch giebt es verschiedene geringere Vorrechte, die nicht nur dem Abel überhaupt zukommen, sondern, so viel wenigstens einige dieser Vorrechte betrifft, heut zu Tage in vielen Ländern dem Abel selbst mit andern Honoratioren gemein sind. Es gehören hierher folgende, nur nicht durchaus unbestrittene Vorrechte.

§. 56.

1) Die Hauskaufe, Hausstrauung und Dispensation vom Aufgebote. Hierbey kommt jedoch fast alles auf die besondern Landesgesetze und Kirchenordnungen *) an; und in Ermangelung derselben läßt sich den Ablichen nicht wohl ein größeres

Recht in diesen Stücken beylegen, als andern Honoratioren zustehet.

*) Riccius a. a. D. S. 478.

§. 57.

2) Dies, daß dem Zeugnisse, welches ein Edelmann bey adelichem Wort und Ehre ablegt, wenn es auch unbeschworen ist, Glauben beygemessen wird, und daß bey widersprechenden Aussagen eines Adelichen und eines Bürgerlichen, die des Adelichen den Vorzug hat. Dieses Vorrecht hat indessen, in so fern es den Adelichen als solchen, und nicht als Personen von vorzüglich gutem moralischen Charakter, beygelegt wird, außer Ley fern, nur wenige Vertheidiger *). Nicht so zweifelhaft ist das Vorrecht der Adelichen, ihr Zeugniß nicht an der gewöhnlichen Gerichtsstelle ablegen, oder sich wenigstens nicht zu Fuß dahin bemühen zu dürfen **).

*) Riccius a. a. D. S. 488. *C. F. Walch* de testimonio nobilium injurato. Jenae 1759.

***) Riccius a. a. D. S. 487.

§. 58.

3) Das Trauergeläute. Dies gehört zwar, in so fern es den Adelichen auf ihren adelichen Gütern

tern zukommt, mehr zum Patronatrechte *); indessen erhalten die Adlichen auch in Städten das größere Trauergeläute **).

*) Kunde a. a. O. S. 293. S. auch *de Schulenburg* l. c. p. 33. In wie fern dies Rechte denen, die das Patronatrecht nicht haben, und den Adlichen überhaupt zukommt, beruht auf Landesgesetzen und Gebräuchen. Niccius a. a. O. S. 494.

***) Fischer a. a. O. 534.

§. 59.

4) Ein höherer Titel und Rang. Die Adlichen bekommen den Titel: Herr! der jedoch sonst nur dem hohen Adel zukam, und an dessen Statt dem gemeinen Adel ehemals der Titel: Knecht oder edler Knecht, den Rittern aber der Titel: Ern, gegeben wurde *). Sie heißen im 16ten Jahrhundert und noch jetzt im Kanzleystyl: Edle und Gestrenge, Edle und Veste, Edle und Ehrenveste. Im 17ten Jahrhundert gab man dem Adel das Ehrenwort: Hoch- und Wohl- Edel, Wohlgebohren. Und in diesem Jahrhundert gebraucht man vom Adel das: Hochwohlgebohren **). Auch hat der Adel unter den Personen, die keine Ämter und Bedienungen bekleiden, und nicht zum regierenden Hause gehören, den ersten Rang ***).

*) Niccius a. a. D. S. 261.

**) Ebendasselbst S. 263. 10.

***) Fischer a. a. D. S. 534. Ihren höhern Rang zeigen die Adelichen auch bey einer allgemeinen Landestrauer durch eine ausgezeichnete Kleidung, Fischer S. 535. und bey ihren eigenen Leichenbegängnissen und Leichenparaden durch ein ihnen allein gestattetes Carimontel.

§. 60.

5) Dies, daß die Adelichen bey ihrer Aufnahme zu Bürgern in den Städten, vom Bürgereide befreyt sind. Dies sind sie indessen nicht überall *): auch ist es kein Vorzug vor andern Honoratioren, wenn Adelige hin und wieder etwa den Bürgereid bloß zu unterschreiben brauchen **).

*) Niccius a. a. D. S. 445.

**) Dies ward auch bey meiner Aufnahme zum Bürger, in einer Anhaltischen Stadt, von mir bloß gefordert.

§. 61.

6) Die Competenz bey verschuldeten Vermögensumständen, vermöge welches Beneficii den Adelichen, wenn sie ausgeklagt sind, so viel gelassen werden muß, daß sie standesmäßig leben können. Dies Beneficium der Adelichen hat in dem Ehursächsischen Gerichtsbrauche seinen Grund. *)

Der

Der arme Adelige kann auch auf das Armenrecht Anspruch machen; und wenn er, aus Mangel an Kleidung, einer gerichtlichen Ladung nicht Folge leisten kann, so kommt ihm, im Falle seines Ausbleibens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Verlauf des Fatale zu; bey Wechselklagen kommt er mit Hausarrest davon **).

*) Riccius a. a. O. S. 492. sq. *Leysér de beneficio competentiae quousque nobilibus competat?* Wittenberg 1733. ist gegen die Ausdehnung dieses Gerichtsbrauchs auf andere Länder, und rath, deshalb auf die Observanz zu sehen. Auch fordert er von dem Adelligen Manifestation seines Vermögens, und daß er nicht durch seine Schuld verarmt sey, wie auch daß er wegen Bezahlung des übrigen Caution bestelle.

***) Riccius a. a. O. S. 491. S. 494.

§. 62.

7) Die Zoll- und Geleitsfreyheit, wie auch Abzugsfreyheit der Adelligen. In Ansehung der ersten Freyheit kommt jedoch alles auf die besondern Landesgesetze und Gewohnheiten an: und in der Regel kann man keinesweges mit dem schon angeführten Göbel *), eine solche Freyheit des Adels behaupten, und sich deshalb auch nicht auf das, was das Sächsishe Landrecht hiervon sagt **), berufen ***). Was hingegen die Freyheit des

Abels von der Nachsteuer oder dem Abzuge be-
trifft; so läßt sich dieselbe wenigstens alsdann mit
Grunde behaupten, wenn man, mit Niccius,
die Verbindlichkeit zum eigentlichen Abzugsgelde
sowohl, als zur Erbschaftsgabelle, als einen Ueber-
rest der ehemaligen Leibeigenschaft betrachtet ***)
Gleichwohl leidet die Abzugsfreyheit der Adlichen,
nach der Meynung der Rechtslehrer, ihre Einschrän-
kung ****). Und es kommt auch hier vieles auf
besondere Landesgesetze und Verträge an *****).

*) Diff. de statu nobilitat. German. §. 7. Auch
andere behaupten dies.

***) L. II. art. 27. Ritter und ihre Gesinde sol-
len zollfrey seyn. Die Glosse giebt zum Grunde
an: weil sie den gemeinen Nutz und eines jeden
Leid und Gut beschützen.

****) Niccius a. a. O. S. 438.

*****) Derselbe S. 441.

*****) *Pesler* l. *Oelrichs* de bonis nobilium
juri detractus obnoxii. Frankfurt 1743. —
Die von einem in der Stadt wohnhaften Edel-
mann hinterlassene Erbschaft an beweglichen Gü-
tern ist dem Abzugsgelde nicht unterworfen;
Schorch Respons. Erford. Erk. 1770. Aber
ein Edelmann, der ein Bauergut unter adelicher
Jurisdiction besitzt, ist ihm unterworfen. *Pesler*
l. c. §. 8.

*****) Durch dergleichen hat ehemals der Adel
die Abzugsfreyheit im Herzogthum Magdeburg,
in der Mark, in Schwedisch. Pommern, auch
im

im Fürstenthum Anhalt durch den Landtagsabschied von 1686, Beilage D. n. 1. erhalten.

§. 63.

8) Es giebt, außer diesen, manche andere, noch schwankendere Vorzüge des Adels, als: daß Adelige, im Fall eines begangenen Verbrechens, gelinder zu bestrafen sind, als andere *), daß sie von der Specialinquisition befreyt sind **), daß den Versprechen der Adlichen, bey adelichem Ehrenwort und Treuen, oder bey Cavalierparole, ein besonderer Glaube bezumessen ist ***). Ich halte mich jedoch bey diesen Vorrechten nicht weiter auf; und eben so wenig verweile ich bey den durch besondere Landesgesetze hin und wieder begründeten Vorrechten der Adlichen, kraft deren sie allein auf den Erwerb von Rittergütern Anspruch machen können ****), oder außer Landes Ritterdienste zu thun unverbunden sind *****).

*) Riccius a. a. O. S. 497. fg.

**) Daß der Adel nicht von der Special-Inquisition befreyt, davon siehe Schorch Resp. Erford. Erf. 1770.

***) E. Tenzel de eo quod iustum est circa promissa nobilium. Erf. 1724. Der Verf. hält ein Versprechen des Adlichen bey Cavalier-Parole, nicht aber eine Assertion dieser Art, dem ebdlichen Versprechen gleich.

****) Ric

****) Riccius a. a. D. S. 419. fg.

*****) *de Schulenburg de privileg. nobil.*
p. 15.

§. 64.

Wegen der dem Briefadel mit dem alten Adel gemeinschaftlichen Rechte giebt übrigens Herr Prof. Klüber diese allgemeine Regel: Die Adelsverleihung ertheilt alle Standesrechte, die der Person allein ankleben, in so weit solches den durch Gesetze, Gewohnheit oder Verträge erworbenen Rechten dritter Personen nicht entgegen ist; von dinglichen Adelsrechten aber kann bey der persönlichen Adelsverleihung keine Rede seyn, weil diese auf besonderm Erwerb und particulärer Verfassung beruhen. Alle Adelsrechte, fährt Klüber fort, sind übrigens entweder gemeine (*communia*), oder besondere (*particularia*), je nachdem sie allen Personen vom Adel, als solchen, zukommen, oder nur auf particulärer Verfassung oder Herkommen eines Landes, Collegii, Gesellschaft, Vereins, Stiftes zc. beruhen; denn diesen kann durch ein Privilegium nicht derogiret werden. Die gemeinen Adelsrechte werden mit jeder Adelsverleihung ertheilt, so daß hierin selbst zwischen mittelbarem und unmittelbarem Adel kein Unterschied ist. So giebt z. B.
auch

auch eine Briefadelung das Wappenrecht, die adelichen Vorrechte des Namens, Ranges und Gerichtsstandes, und was hievon abhängt, insonderheit wenn der Landesherr seine Zufriedenheit mit dem Gebrauche des erlangten Adels erklärt hat.

§. 65.

Was 2) die dem alten Adel eigenen Vorrechte, woben die Würde eines Grafen, Freyherrn zc. nichts entscheidet, betrifft, so gehört dazu

A) Das Recht, zu Turnieren zugelassen zu werden. Niemand wurde ehemals in eine Turniergesellschaft aufgenommen, und zu den Turnierspielen (welche ursprünglich ritterliche Waffenübungen waren, deren Gepränge aber hernach vermehrt ward, und die nun zu feyerlichen Schauspielen wurden) zugelassen, als wer eine gewisse Ahnenzahl beweisen konnte. Konnte er dies, so war sein Adel ein turniermäßiger Adel; und durch die Aufnahme selbst ward er ein Turniergenosse: so hießen jedoch auch Edelleute, deren Vorfahren ehemals den Turnieren beygewohnt hatten. Ueberbleibsel der jetzt nicht mehr gebräuchlichen Turnierspiele sind die heutigen Caroussel, Ringelquinten,

ten, Ringelrennen etc. wobey auch nur alte ächte Geschlechterbediente zum Spiel selbst zugelassen werden.

Fischer S. 483. 549. Kunde S. 294. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. 66.

B) Das Recht, zu den Ritterorden zu gelangen. Unter diesen Ritterorden sind jedoch nur eigentlich die geistlichen Ritterorden, der teutsche und der Johanniter-Orden, zu verstehen, als zu welchen nur alte Adelige, die (wenigstens in Deutschland,) 16 Ahnen darthun können, zugelassen werden. Zur Selangung zu den neuen weltlichen Ritterorden ist nicht immer alter Adel und Ahnenprobe erforderlich; bey den sogenannten großen Hof- und Jagdorden aber pflegt alter Adel erfordert zu werden.

*) Kunde, S. 295. fg. Fischer, S. 544.

§. 67.

C) Die Fähigkeit, gewisse höhere Hofchargen, die Obersthofämter und Maitrechargen, gewisse Kriegsdienste, und Landesstellen zu bekleiden. Denn auch hier wird nicht selten alter Adel erfordert. Doch ist die Willkühr des Landesherrn in Besetzung

zung solcher Stellen nicht anders für eingeschränkt zu halten, als in so fern etwa Verträge mit den Landständen oder das Herkommen diese Willkühr beschränken, und dergleichen Stellen, wozu auch die sogenannten Landrathsstellen gehören, dem alten landsässigen Adel vorbehalten. Nicht selten befindet sich auch bey den höchsten Landesgerichten, vermöge des alten Genossenrechts, eine besondere adeliche Bank, die bloß mit Edelleuten besetzt wird, und wovon das Oberhaupt ein alter Geschlechtsedelmann seyn muß. Zur Selangung auf die Herrenbank beym Reichshofrath und dem Reichskammergerichte sind 4 Ahnen erforderlich.

Kunde, S. 300. Fischer, S. 543.

§. 68.

D) Das ausschließliche Recht auf gewisse Kirchenpräbenden. In den meisten Hoch- und Domstiftern Deutschlands werden nämlich nur solche Edelleute zu Präbenden zugelassen, die 4, 8 oder 16 Ahnen beweisen können; und der alte Adel heißt in Rücksicht auf diese seine Zulässigkeit, die jedoch keinen allgemeinen Maasstab hat, der stiftsfähige Adel. Das Erforderniß eines alten Adels bey den teutschen Hoch- und Domstiftern, bey welchen es eingeführt ist, ist übrigens dem gemeinen Kirchen-

Kirchenrechte *) und den Absichten des päpstlichen Hofes entgegen; es wird aber durch die Reichsge-
setze **), und selbst durch einzelne päpstliche Pri-
vilegien, begründet.

*) c. 37. X. de praebend.

**) Westphäl. Friede, Art. V. §. 17. *ibi*: operaque
detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academi-
cis insigniti (die letzteren werden jedoch, nach
dem merkwürdigen Schreiben des Churfürsten
von Mainz an den Papst von 1699, hierbey
nicht als Adelige betrachtet), aliaeque personae,
vbi id foundationibus non adversatur, exclu-
dantur, sed ut potius in iis conserventur.
Wahlcapitul. Art. 14. §. 1. Fischer, S. 544.
Kunde, S. 299.

§. 69.

E) Das ausschließliche Recht zum Erwerb der
Ritterlehen. Ehedem war nämlich der Unterschied,
der zwischen bloßen Freygeborenen und denen von
Ritterart obwaltete, der Grund, daß zu den Lehen,
wovon Kriegs- oder Ritterdienste zu leisten waren,
nur Ritterbürtige gelangen konnten. Heut zu Ta-
ge aber, und nachdem die Kaiser auch die Bürger
vieler Städte durch Privilegien für lehnsfähig er-
klärt haben, werden selbst Bürger, so wie zum
Besitz der adelichen Güter, so auch zum Erwerb
der adelichen Lehen, in der Regel, zugelassen.

Indes-

Indessen giebt es mehrere Länder, wo ein Unterschied zwischen adelichen und unadelichen Lehen gemacht wird, und wo Bürgerliche von jenen ausgeschlossen werden.

Fischer, S. 545. fg. Kunde, S. 301, und die daselbst angeführten Schriftsteller und Gesetze. — Von dem Unterschiede zwischen Ritter- und andern adelichen Lehn- und freyen Gütern handelt *de Cramer* in den *Oblerv. jur. vniv. T. V.*

§. 70.

F) Einige geben endlich dem alten Adel, im Fall nicht eine besonders verliehene Amtswürde einen Unterschied des Rangs macht, den Rang über den neuen.

Niccus a. a. O. S. 360.

§. 71.

Was endlich 3) die adelichen oder Rittergüter und deren Erbschaften, oder den sogenannten dinglichen Adel, betrifft *); so bemerke ich deshalb zuvörderst, daß, da die diesen Gütern anklebenden Rechte dem Adel nicht als solchem zukommen (§. 45.), in der Regel dieselben auf jeden Besitzer übergehen, der solche zu erwerben fähig ist, wenn er auch selbst nicht von Adel ist; daß aber

Ⓒ

der

der bürgerliche Besitzer eines Ritterguts auf die persönlichen Adelsrechte keinen Anspruch machen kann; und daß, wenn von einigen Vorrechten der Rittergüter der Besitzer eines Ritterguts nur in so fern Gebrauch machen darf, als er selbst von Adel ist, daraus eine dritte Gattung gemischter Rechte entsteht.

*) Wegen der nützlichen *Leyser'schen* Distinction zwischen Rechte der adelichen Güter und Rechte der adelichen Personen, verweise ich auf *Cramers* Wehl. Nebenfund. Th. 82. wo man eine wichtige Erläuterung und Bestärkung dieser Distinction, wie auch der Distinction zwischen herrschaftlichen besreyten und nicht besreyten Gütern, findet. — S. überhaupt hiervon *Leyser* de juribus praediorum nobil. imprimis Saxonico. Helmst. 1718. Einiges hierher gehöriges findet man auch in *P. Müller* de aedificio praedii nobilis. Iena 1724. — Die Merkmale eines adelichen Guts findet man bey *Westphal* (Privatrecht, Th. 1. S. 68.) also angegeben: Verleihung mit Freyheiten, Gerechtigkeit, Diensten, Activ. Diensten; Benennung: Freyer Hof, Frey- und Sattelgut, Gericht und Ungericht, Steuerfreyheit, Dienstfreyheit, Befreyung von Worspann und Kriegsführen, Draugerechtigkeit, Kadel. Häuser und Kadel. Leute.

§. 71. b.

Hiernächst ist

A) Das hauptsächlichste Vorrecht dieser Güter, und das, welches zugleich das Wesen und Kenn.

Kennzeichen eines adelichen oder Ritterguts ausmacht, die Steuerfreyheit. Da nämlich ehemals der Adel, weil er mit seiner Person den Staat vertheidigte, von allen übrigen öffentlichen Lasten und Steuern, und von den letztern um so mehr, frey war, da alle Steuern anfangs als Beden, oder erbetene Abgaben (*precariae petitiones*), auf den Landtagen bewilligt wurden, und da sich auch der Adel in neuern Zeiten, als die Landesbeschwerden aufkamen, durch Privilegien und Landesverträge in seiner alten Verfassung zu erhalten gewußt hat; so ist die Steuerfreyheit der adelichen oder Rittergüter, ob ihr gleich die persönliche Eigenschaft der ehemaligen Besitzer dieser Güter den Ursprung gegeben hat, dennoch noch jetzt als das vornehmste Kennzeichen dieser Güter zu betrachten *). Doch ist nicht jedes Gut, welches ein Edelmann besitzt, für ein adeliches und daher steuerfreyes Gut zu halten; und die persönliche Eigenschaft des Besitzers ändert heut zu Tage, in der Regel, an den dinglichen Rechten und Beschwerden eines Guts nichts.

*) Herr Hofrath Kunde a. a. O. S. 302. betrachtet die Befreyung von gemeinen und bürgerlichen Lasten (*immunitas a plebejis et rusticanis oneribus*) allein als das vorzüglichste heutige Kennzeichen eines Ritterguts. Man sehe

aber dagegen Ritter in der, der Grundfeste der Anhalt. Landes. und Steuer. Verfassung, S. 1. — 11, vorangeschickten Allgemeinen Einleitung vom Steuerwesen und der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit in teutschen Fürstenthümern überhaupt,

§. 72.

Nichtsdestoweniger ist die Steuerfreyheit der Rittergüter heut zu Tage dadurch sehr eingeschränkt, daß der Adel sich häufig freywillig, wie wohl ungern, zu einem Theile der Steuern und öffentlichen Abgaben verstanden, und mit denselben seine Rittergüter sowohl, als die Güter seiner Hinterlassen, belastet hat. Ueberhaupt aber kommt heut zu Tage, obgleich die Vermuthung für die Steuerfreyheit der Rittergüter streitet, und dieselbe nicht, wie andere erst in neuern Zeiten durch Privilegien erworbene dingliche Adelsrechte, in vorerwähnten Fällen erwiesen werden darf, *) hierbey alles auf jedes Landes eigene Verfassung an. **)

*) *Leyser* l. c. p. 28.

**) Ritter in der angeführten Einleit. stellt von der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit folgende Grundsätze auf: In Fürstenthümern, wo Landstände sind, gilt keine Steueranlage ohne deren Bewilligung, und die Ritterschaft ist steuerfrey. In Ländern hingegen, wo keine Landstände sind, hat der Landesherr mehr Gewalt; doch finden auch da wegen Mißbräuche Klagen statt. Der Adel

Adel für sich hat von jeher keine Steuern bezahlt; denn die verwilligten Steuern giengen nur auf des Adels Hinterfaßen. Und dieses ist auch durch den veränderten Zustand der Ritterdienste nicht aufgehoben; sondern die Rittergüter sind noch jetzt steuerfrey, wenigstens nicht den Bauergütern gleich, sondern sie werden vielmehr den Fürstlichen Cammergütern gleich gehalten. Und hierin stimmen fast alle teutsche Chur- und Fürstenthümer überein. — Man vergleiche auch *de Cramer* Observat. jur. univ. Tom. V. wo ein die Steuerfreyheit der landfässigen Rittergüter bestätigendes Responsum vorkommt. Hierher gehört endlich: *Stünde et histor. juristische Abhandlung über die Steuerverfassung in teutschen Reichslanden, mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreyheit der Clerisey und des Ritterstandes.* Duisb. 1794.

§. 73.

B) Zu den sogenannten dinglichen Adelsrechten, der Nobilitas realis, gehört ferner: die Landtagsfähigkeit, oder das Recht, auf Landtagen zu sitzen und zu stimmen. Dieses Recht geht, wie ein anderes dem Rittergute anfliebes Recht, in der Regel, auf jeden Besitzer über; und wenn folglich bürgerliche Personen befugt sind, Rittergüter zu erwerben, so ist der bürgerliche Besitzer auch landtagsfähig.

Seger s. *Heyme* de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobil. Lips. 1769, Der Verf.

dieser Abhandlung hat aus mehrern Gründen gezeigt, daß die Landtagsfähigkeit kein persönliches, sondern ein dingliches, und, in der Regel, auf jeden Besitzer übergehendes Recht sey.

§. 74.

Nicht selten machen jedoch von dieser Regel Privilegia und Landtagsverfassung Ausnahmen, so daß der Besitzer eines Ritterguts nur dann landtagsfähig ist, wenn er selbst von Adel ist, und daß also die Landtagsfähigkeit ein gemischtes Vorrecht ist. Zuweilen wird der bürgerliche Besitzer eines Ritterguts zwar nicht zur Session unter dem Adel bey den Landtagen zugelassen, aber er kann Vollmacht an einen Adlichen erteilen. *) Die Ritterschaftlichen Matrikeln, und selbst schon die Unterschrift voriger Landtagsabschiede, geben einen Beweis der Landtagsfähigkeit, wenigstens so viel den Besitzstand betrifft. Wo übrigens die Landtagsfähigkeit ein bloßes Realsvorrecht ist, da führen alle Theilhaber eines Guts gewöhnlich nur Eine Stimme; wenn sie aber als ein gemischter Vorzug angesehen wird, so haben auch wohl mehrere Theilhaber eines Guts mehrere Stimmen. **)

*) So ist es im Fürstenthum Anhalt; S. Mein Anhaltisches Museum 1 B. 4tes St. S. 341.
S. auch

S. auch *Leyser* l. c. p. 44 — In der Regel ist hingegen, wie *Runde* S. 307. bemerkt, das Erscheinen und Stimmen durch Bevollmächtigte nur den Personen aus dem hohen Adel gestattet, welche zugleich Landsassen sind.

***) *Runde*, a. a. O. — *Seiger* a. a. O. erklärt sich hierüber etwas anders, indem er sagt: Wenn mehrere in gleiche Theile eines Guts erben, so erlangt ein jeder von ihnen dadurch Sitz und Stimme auf den Landtagen, wosern die Theilung vom Landes- oder Lehnsheerrn bestätigt worden; so wie sie im Gegentheil, wenn sie ungetheilt bleiben, nur Eine Stimme zusammen haben.

§. 75.

C) Die Freyheit von Einquartierung gehört ebenfalls in so fern hierher, daß gewöhnlich heut zu Tage *) diejenigen Häuser, welche der Adel selbst bewohnt, doch auch nur diese, von Einquartierung frey sind; und so fern diese Freyheit wirklich stattfindet, so fern ist darunter auch die Befreyung von Service und Kriegsfahren mit begriffen. **) Die Freyheit von den sogenannten nachbarlichen Unpflichten und Gemeine. Obliegenheiten hingegen ist unter den sogenannten dinglichen Adelsrechten, an sich, nicht mit begriffen. ***)

*) Wegen des Ursprungs dieser Freyheit aus der ehemaligen Verbindlichkeit zu Ritterdiensten, und wegen des Umstandes, daß hier nur von dem, was die Regel ist, die Rede ist. s. *Runde* a. a. O.

S. 309. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

***) Kunde, a. a. O.

****) *Leysser* l. c. pag. 31. Westphal, im Privatrechte Th. 1. S. 95. macht hierbey folgenden Unterschied: Dasjenige, was ursprünglich zu dem adelichen Gute der Herrschaft gehört, ist von Läten frey: hat aber die Herrschaft einen Antheil an den Gemeinderechten, mit oder ohne den Hof erworben, so ist sie in Ansehung derselben ein Nachbar, wie die andern Bauern, und hat davon gleiche Lasten zu entrichten. Auch, wenn die Gerichtsherrschaft, wie ihr freysteht, neue Anbauer aufnimmt, so kann sie diesen keine Gemeinderechte geben, welche sie sonst nicht haben, noch kann sie sich selbst ihren Antheil vermehren.

S. 76.

D) Auch das Forst- und Jagd-Recht gehört zu den, gewöhnlich den Rittergütern anklebenden dinglichen Rechten *). Es geht daher, in der Regel, auf jeden, auch bürgerlichen Besitzer des Guts über, und es bedarf dazu keiner besondern Uebertragung. **) Zuweilen wird jedoch dies Recht als ein gemischtes, einem adelichen Besitzer erforderndes Recht betrachtet. ***)

*) *Struben de origine nobilitat. germ.* pag. 116. sq. Nach *Strubens* Meynung ist selbst unter der Clausul mancher Urkunden: »mit allen Nuzungen, cum omnibus adjacentibus«, die Jagdgerechtigkeit für stillschweigend mit begriffen

griffen zu achten. — Einige schränken dies Recht, in der Regel, auf die niedere Jagd ein, und erfordern zur höhern Jagd einen besondern Rechtstitel. *Leyser* l. c. pag. 34. sq.

***) Niccius von der Jagdgerechtigkeit, 2te Aufl. S. 263.

***) Kunde a. a. O. S. 118.

§. 77.

E) Das Recht, Bier zu brauen und öffentlich zu verkaufen, kommt, als ein Hauptstück der bürgerlichen Nahrung in den Städten, heut zu Tage dem Adel auf seinen Gütern nur in so fern zu, als besondere Privilegien und Herkommen ihn dazu berechtigen; und fast überall ist dem Adel nur gestattet, Bier zum Hausbedarf (Kesselpier) zu brauen. Nicht so eingeschränkt ist der Landadel in Ansehung des Rechts, Branntwein zu brennen. Die Schenk- und Gastwirthschaftsge- rechtigkeit hingegen erfordert bey Rittergütern, wie bey andern, besondere landesherrliche Ver- günstigung oder hergebrachten Gebrauch; und es ist von dem Rechte, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, auf diese Gerechtigkeit eben so wenig zu schließen, als unter der Gastwirthschafts- Berech- tigkeit das Recht, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, begriffen ist. Aus eben dem Grunde,

aus welchem der Landadel sich der Braugerechtigkeit, in der Regel, nicht zu erfreuen hat, weil nämlich der städtischen ausschließlichen Nahrung kein Eintrag geschehen darf, darf auch der Landadel seinen Hinterlassen oder Gutsunterthanen nicht gestatten, daß sie Krämerrey oder Handwerke treiben.

Kunde a. a. D. S. 310. fg. — S. auch von der Frau- und Schentgerechtigkeit eines Ritterguts, Müllers Rechtsfälle, 2ter Bd. 4ter Th. S. 1774. — Einige haben auch das Recht, zum Hausgebrauche Bier zu brauen, und das Recht, zum Verkauf Bier zu brauen, wo die Adlichen dies hergebracht haben, in so fern als ein gemischtes Recht betrachten wollen, daß, nach ihrer Meynung, die bürgerlichen Besitzer der Freygüter, ob sie gleich Schriftsässige Güter besitzen, hierzu nicht befugt sind. Riccius vom landsässigen Adel, S. 451. Andre haben den Frey- und Sattelgütern überhaupt nur dann alle adeliche Gerechtsame zugesprochen, wenn sie noch von Adlichen besessen werden. Westphal, Th. 1. S. 65.

§. 78.

F) Noch gehört, als eins der vorzüglichsten sogenannten dinglichen Adelsrechte, wovon die Adlichen selbst den Namen der Erb- Lehn- und Gerichtsherren führen, hierher: die Patrimonialgerichtsbarkeit der Adlichen (*jurisdictio patrimonialis*)

nialis (s. praedicatoria nobilium), deren sich jedoch nicht alle adeliche Güter, sondern nur die, welche damit privilegirt oder beliehen sind, oder welche sie durch die Verjährung hergebracht haben, zu erfreuen haben. Eben diese Privilegien und Lehnbriefe, und der hergebrachte Gebrauch, müssen es ausweisen, wie weit sich diese Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit der Adlichen, die sich ursprünglich in dem Eigenthumsrechte gründet, und die eben daher von andern Arten der Realgerichtsbarkeit noch unterschieden ist**), erstreckt, und ob sie bloß die niedern Gerichte, die eigentlich sogenannte Erbgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, oder auch die Obergerichte in sich begreift. Daß erstere ist jedoch im Zweifel zu vermuthen *). Das Recht, Statuten zu machen, gehört, in der Regel, nicht zu dieser Gerichtsbarkeit ***).

*) Eine Folge hiervon ist, daß die Erbgerichtsbarkeit der Adlichen auch Polizeigewalt (die ganze Dorf- und Feldpolizey), Heimfallsrecht, Abzugsrecht und das Fiscus-Recht, wenn sie wenigstens, was die beyden letztern betrifft, die Obergerichte besitzen, mit sich vereinigt. Fischer a. a. O. Seite 552 S. jedoch Riccius, S. 409. fg. — Von den mit der Patrimonialgerichtsbarkeit der Adlichen verbundenen Rechten überhaupt, insbesondre auch davon, daß
das

das, was auf den Landstraßen und in Forsten vorgeht, von den Erbgerichten in der Regel nicht ausgenommen ist, s. Westphal, Privatrecht, Th. 1. S. 83 fg. Hier findet man auch die den Erbgerichten des Adels anlebenden Rechte genauer eingetheilt in solche, die aus der Natur der Hals- oder Guts-Herrschaft fließen, als Mieth, oder Dienstzwang, Frohnrecht u. dgl. solche, die zur innern und äußern Dorfpolizey gehören, als die Befugnisse in Ansehung der Weide die Bestellung der Schulzen und Gerichtsmänner u. dgl. und solche, die aus besondern Gesetzen und Herkommen fließen, zu welchen letztern der Abzug und das Recht zu den erblichen Gütern gehört. — Von den Diensten, welche die Hinterlassen den adelichen Gütern gewöhnlich zu leisten haben, s. P. Müller de aedificio praedii nobil. desgl. Leyser de juribus praediorum nobil. §. 14 — 31. auch Riccius, S. 416. — Andere leiten die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels nicht aus dem Eigenthumsrechte, sondern aus neuern Vergünstigungen her, Leyser l. c. pag. 39. Für den Ursprung aus dem Eigenthumsrechte ist vorzüglich Heineccius, desgl. Struben de origin. nobilitat. germ. pag. 86.

**) Was zur eigentlichen Erbgerichtsbarkeit gehört, davon s. Fischer, S. 554. fg. Ich glaube jedoch nicht, mich hierbey verweilen zu dürfen.

***) Leyser l. c. pag. 39. — Eine Ausnahme in Sachsen s. bey Riccius, S. 411. — Nach Westphal Th. 1. S. 84. errichtet oder bestätigt die Gerichtsherrschaft Dorfordinungen, so fern sie nur das Innere des Dorfs und der Gemeinde betreffen, und die eigentliche Dorfwirtschaft angehen. — S. überhaupt von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Adlichen: S. E. ab Opper

Oppel de jurisdictione patrimoniali. Vit. 1711. *I. P. de Ludewig* Differentiae jur. in praedictoria jurisdictione nobilium. Halae 1742. *C. R. Graefe* de juribus praecipuis et singular. jurisdictionis patrimonial. Lips. 1730. *I. G. Heineccius* de origine atque indole jurisdictionis patrimonial. Halae. 1716.

§. 79.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Adlichen wird gewöhnlich von eigenen Gerichtsverwaltern oder Justitiarien verwaltet, welche zugleich auch das Actuariat versehen *). Diese, welche eine aufgetragene Gerichtsbarkeit (jurisdictio mandato), die eigenmächtig nicht weiter aufgetragen werden kann, besitzen, müssen, vor ihrer Verpflichtung, den Landesherlichen Justiz-Collegien vorgestellt und von diesen bestätigt werden: doch ist dies nicht überall gebräuchlich. Ob der Gerichtsherr seine eigenen Güter, die in seinem Gerichtsbezirke gelegen sind, vor seinem Gerichtshalter verpfänden, und den Gläubigern darauf Versicherung ertheilen könne? und ob die adelichen Hinterlassen-Güter, von den Gerichtsherrn, durch Subhastation bey den Gerichtshaltern, erworben werden können? **) ist theils streitig, theils beruhet es, wie so manches andres hieher gehöriges, auf besondern Landesgesetzen und Herkommen. ***)

*) Wor

*) Von diesen s. überhaupt *C. Specht de praefectis nobilium judiciis*, Vit. 1737. — Ein Actuarius pflegt wenigstens bey diesen Gerichten erfordert zu werden: doch ist die Concurrenz des Gerichtsherrn selbst bey diesen Gerichten nicht ganz ausgeschlossen. In der Regel werden auch Schöppen dabey erfordert, *Specht l. c.*

***) Das erste bejahet Fischer. Das zweyte geht in Anhalt ohne landesherrliche Bewilligung nicht an; S. meinen Anhalt. Gerichtssaal, 1 St. Seite 73.

****) Ob und in wie fern der Gerichtsherr selbst seine Unterthanen vor seinen Patrimonialgerichten belangen könne? davon siehe *I. G. Heinemann de Dominis subditos suos in judicio suo convenientibus*, Halae 1738, welcher diese Frage, aus dem Grunde einer allgemeinen teutschen Gewohnheit, bejahend, doch mit der Einschränkung, beantwortet, daß der Gerichtsherr nicht selbst, sondern sein Gerichtshalter, die Stelle des Richters vertreten müsse. S. auch, besonders in Rücksicht auf Chursachsen, *G. L. Menken de jure conveniendi subditos in proprio judicio*, Vit. 1717. — Auch die Gutsherren, welche nur die Zaun- und Pfahlgerichte haben, haben das Recht der Selbsthülfe gegen ihre Unterthanen, nicht aber die, welche weder Gerichtsbarkeit noch Leibelgenschaft für sich haben. Westphal, Privatr. Th. 1. S. 78.

§. 80.

Der Patrimonialgerichtsbarkeit der Adlichen sind die eigene Familie des Gerichtsherrn, seine Frau

Frau und Kinder *), und seine Hausbedienten, desgleichen die Gerichtshalter, Beamten und Actuarien des Gerichts, nicht unterworfen. Was die adelichen Pächter, Verwalter, Schreiber und Bedienten betrifft, so pflegt zuweilen ein sie betreffender Rechtshandel durch eine eigene Commission entschieden zu werden, oder die Gerichtshalter sind angewiesen, in solchem Falle die Acten zum auswärtigen Rechtspruche zu verschicken. Die adeliche Patrimonialgerichtsbarkeit ist übrigens, wie jede andere niedere Gerichtsbarkeit, den landesherrlichen Gerichten untergeordnet **); und es läßt sich sogar behaupten, daß, im Fall begangener außerordentlicher Ungerechtigkeiten, dem Edelmann die Gerichtsbarkeit ganz entzogen werden kann. ***)

*) *I. T. Richter de filio jurisdictioni paternae patrimoniali non subjecto, Lipsiae 1745.*

***) Und zwar provociret man von den Gerichten der Amtssassen zunächst an das Amt. *Niccus, S. 407.*

****) *Fischer Seite 559. fg.*

§. 81.

In Absicht auf die Gerichtsbarkeit und die damit verwandten Rechte der adelichen Güter, unterscheidet man in einigen Ländern geschlossene und

und ungeschlossene adeliche Güter von einander, je nachdem sich diese Rechte entweder auf alles, was innerhalb der Feldmarke des adelichen Guts befindlich ist, erstrecken, und also den landesherrlichen Beamten gar keine Concurrenz gestattet ist, oder nicht. Den Vorzug des geschlossenen Gerichts haben gewöhnlich, doch nicht immer ausschließend, die größern Rittergüter oder Schlöffer, Burgsitz, deren Inhaber Beschlossene oder Schloßgesessene Edelleute heißen. *)

*) R u n d e, S. 303. — Ehedem ward das Recht des Adels, seine Höfe zu befestigen, für ein ausschließendes Vorrecht des Adels gehalten, N i c c i u s, S. 442. fg. Heut zu Tage aber ist dem Adel keine eigentliche Befestigung mehr erlaubt.

§. 82.

G) Endlich gehört auch hieher die Schriftsässigkeit der adelichen Güter, kraft deren auch diese, so wie die Adlichen für ihre Person (S. 52), unter den höhern Justizcollegien des Landes in der ersten Instanz stehen. Diese Schriftsässigkeit der adelichen Güter ist nämlich die Regel; von welcher es jedoch hin und wieder in Teutschland Ausnahmen giebt. Es giebt nämlich auch Amtsässige adeliche Güter, die in der ersten Instanz unter

unter den landesherrlichen Aemtern stehen. Solche Amtssassen sind jedoch von gemeinen Amtsunterthanen zu unterscheiden: auch sind diejenigen Adlichen, welche bloße Bauergüter besitzen, nicht unter jene Amtssassen zu zählen; und eben so wenig werden Schriftsassen dadurch zu Amtssassen, daß sie oder ihre Unterthanen etwa an Zinsen, Pächten und anderm dergleichen etwas an die Aemter zu entrichten schuldig sind. Die Amtssassen, welche Rittergüter besitzen, sind, wie die Schriftsassen, zur Leistung der Ritterdienste und Entrichtung der Ritterpferde verbunden, und sie werden daher auch unter dem Namen der Amtsstände von den Amtsunterthanen unterschieden.

Mecklus S. 382. fg.

§. 83.

Solche adeliche Güter, welche der sogenannten dinglichen Adelsrechte beraubt sind, und nur die Freyheit von Steuern und Gaben, und von Frohnen aller Art, haben, heißen Sattelhöfe oder sattelfreie Güter *). Diese Güter sind jedoch nicht selten in den Händen der Bauersleute. Westphal **) hat übrigens die Meynung vertheidigt, daß die Vermuthung, bey diesen Gütern, wenn sie

§

auch

82 Zweyter Abschnitt. Rechte u.

auch vom Adel nicht mehr besessen werden, noch allemal für die ehemaligen Gerechtsame sey, bis erhellet, welche davon verloren gegangen.

*) Püttmann über die Sattelhöfe, Leipzig
1788.

**) im Privatrechte, Th. I. S. 67.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verluste des Adels, dessen Erneuerung und Wiederherstellung.

§. 84.

Es giebt hauptsächlich zwey Arten, wie ein einmal erworbener Adel wieder verloren werden kann; nämlich es kann dies I) zur Strafe wegen begangener Verbrechen und zugezogener Infamie, und II) durch ausdrückliche und stillschweigende Entsaugung geschehen.

J. T. Seger Quaestio jur. germ. Quibus modis nobilitas amittatur? Lipsiae 1776.

§. 85.

I) Alle Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenach sich ziehen, und alles was eine Infamie bewirkt, zieht auch den Verlust des Adels nach sich. Und wenn in solchem Falle jemandem der Adel durch Urtheil und Recht abgesprochen wird, so pflegen dem Edelmann sein Wappen und Degen durch den Henker zerbrochen und vor die Füße geworfen zu werden *). Auch werden wohl die

Wappen, die irgendwo angeheftet und aufgehangen sind, weggerissen und zerschlagen.

*) Dies geschieht besonders bey dem Hochverrath; S. Edl. v. D u i s t o r p Grundsätze des teutschen peinl. Rechts, 5te Auflage 1r Th. S. 220.

§. 86.

Ein solcher Verlust des Adels schadet jedoch den unschuldigen bereits geborenen Kindern nicht: und selbst bey einem Majestätsverbrechen des Vaters, wo die Vorschrift der l. 5. C. ad L. Jul. majest. an sich zur Anwendung kommen sollte, pflegt den unschuldigen schon geborenen, und oft auch den nachher geborenen, die kaiserliche oder landesherrliche Gnade zu Hülfe zu kommen. Was aber die noch nicht geborenen Kinder betrifft, so kann also dann, wenn der Vater den Adel verloren hat, der Geschlechtsadel auf diese nicht übergehen. Da jedoch einige Rechtslehrer der entgegengesetzten Meynung sind, so pflegt in den Sentenzen, worin auf Verlust des Adels erkannt wird, den unschuldigen Kindern, vorzüglich der Ehegattin und den Kindern, auch den noch in Mutterleibe seyenden Kindern, der Adel vorbehalten zu werden. Daß die schon empfangenen, aber noch nicht geborenen Kinder in diesem Stücke für geboren zu halten sind, hat

hat Riccius bestritten, Klüber aber behauptet. So wenig übrigens das Verbrechen des Vaters dem schon gebornen Sohne den Adel entzieht, so wenig entzieht auch das Verbrechen des Sohnes dem Vater den Adel: und wenn Vater und Sohn zugleich den Briefadel erlangt haben, so kann der Adelsverlust des Vaters dem Adel des Sohnes auf keine Weise nachtheilig werden. Endlich kann auch der Kaiser den Adel nicht nach Willkühr entziehen, sondern die Sache muß gerichtlich bey einem Reichsgerichte, oder auf der allgemeinen Reichsversammlung untersucht und erörtert werden.

Klüber a. a. O. §. 25.

§. 87.

Was II) die ausdrückliche und stillschweigende Entfagung des Adels betrifft, so ist kein Zweifel, daß man sich zuerst des Adels ausdrücklich begeben könne **). In Ansehung der Kinder kommt es, bey einer solchen Entfagung, darauf an, ob sie schon zu der Zeit, da der Vater sich des Adels begiebt, geboren sind, oder ob sie noch nicht geboren sind **).

*) *I. F. Eisenhart* Comment. de renunciatione nobilitatis, Helmst. 1757. in Eiusdem Opuscul. jur.

jur. Halae 1771. — Fischer a. a. D. S. 520 theilt die ausdrückliche Entfagung des Adels in die freywillige und die nicht freywillige. Die freywillige, sagt er, kann nicht wohl ausdrücklich geschehen, weil sie so viel als die Erklärung für ein unwürdiges Glied des Staats wäre.

***) *Sege* l. c. *Nicc* ius S. 524. ist jedoch der Meynung, daß die Entfagung auch den nachher geborenen Kindern nicht schade.

§. 88.

Stillschweigend entfagt man dem Abel auf verschiedene Art. Es geschieht dies 1) durch solche an sich erlaubte Handlungen, oder durch die Wahl einer solchen Lebensart, womit die Vorzüge des adelichen Standes nicht zu vereinbaren sind. Dahin gehört: die Ergebung in die Leibeigenschaft, desgleichen wenn ein Edelmann sich mit den Bauern vermischt und selbst ein Bauer wird, die Ergreifung einer schmutzigen und knechtischen Handthierung, der Eintritt in die Handwerksinnungen und das Treiben der mechanischen Künste, desgleichen das Treiben der kleinen Krämerey.

Sege l. c. *Runde* a. a. D. S. 278. *Fischer* a. a. D. S. 521.

§. 89.

2) Durch die Verheyrathung adelicher Frauenzimmer an Personen bürgerlichen Standes*). Die Ver-

Verheyrathung an einen Gelehrten, Geistlichen, Rath, oder andern landesherrlichen Bedienten, entzieht jedoch, nach Einiger Meynung, einem adelichen Frauenzimmer den Adel nicht **). Auch verstaten Einige einem solchen Frauenzimmer, selbst außer dem Fall einer Adelserneuerung, (§. 28.) den Regreß zu dem verlorenen Adel nach dem Tode des Mannes ***).

*) Kunde a. a. O.

***) Fischer a. a. O. S. 522.

****) Hofacker l. c. p. 265.

§. 90.

Hingegen entzieht die bloße Annahme des Bürgerrechts dem Adelicen seinen Adel nicht *). Und eben so wenig ist die Betreibung des Handels im Großen für eine stillschweigende Entfagung des Adels zu halten **). Auch die von einem Bürgerlichen geschene Adoption eines Adelicen bewirkt nicht immer den Verlust des Adels ***).

*) Seger l. c.

***) Kunde a. a. O. Fischer a. a. O. S. 521. G. S. Wiefand Observat. juris romani et Saxon. Spec. XII. Tit. 1780. Wiefand bemerkt jedoch, daß handelnde Edelleute derjenigen Rechte gemeiniglich verlustig werden, wobey es auf eine richtige Ahnenprobe ankommt, ja den Adel

Adel gar verlieren können, wenn sie sich, dieser in dem Adelsbriefe darauf gesetzten Strafe ungerachtet, mit der Handlung befassen; welches letztere er durch eine Urkunde, worin der Familie von Ingelheim das Recht zu adeln erteilt worden, erläutert.

***) *Sege* l. c.

§. 91.

Auch der bloße Nichtgebrauch des Adels ist nur dann für eine stillschweigende Entsagung desselben zu halten, wenn er mit gewissen unterdessen vorgenommenen dem Adel unanständigen Handlungen verbunden ist *).

*) Diesen Unterschied macht *Sege* mit *Niccius*. *Fischer* sagt, ohne diesen Unterschied zu machen: »Es wird für eine stillschweigende Entsagung des Adels angenommen, wenn ein Edelmann sich viele Jahre und den größten Theil seiner Lebenszeit, seiner adelichen Vorrechte nicht bedient hat.«

§. 92.

Ein Adel, von dem eine geraume Zeit hindurch kein Gebrauch gemacht worden ist, kann wieder hervorgesucht und erneuert werden. Diese Erneuerung des Adels kann jedoch nur mit Einwilligung dessen geschehen, der das Recht zu adeln besitzt. Auch setzt sie, wenn sie wirklich bloße Erneuerung seyn

seyn soll, voraus, daß eine adeliche Familie durch Lebensart und Gewerbe nicht unter den Adel herabgesunken sey. Eine solche Adelserneuerung ertheilt übrigens nicht Briefadel, sondern erweckt und bestätigt vielmehr den Geschlechtsadel, der bisher ruhet. Doch fehlt mehrentheils dem erneuerten Adel die zum Beweise des alten Adels erforderliche Ahnenzahl, weil während des Nichtgebrauchs des Adels nicht leicht immer standesmäßige Ehen geschlossen werden.

de Selchow Pr. de renovatione nobilitatis; in *Ej. Electis juris germ. Lips. 1772.* Klüber *C. I. §. 5.* Schmidt, in den Beyträgen zur Geschichte des Adels, S. 51. ist der Meynung, daß der erneuerte Adel, als solcher, ein neuer Adel sey: er verwechselt aber offenbar Erneuerung und Wiederherstellung des Adels.

§. 93.

Von der Erneuerung des Adels ist die Bestätigung des fremden Adels noch unterschieden. Es kann nämlich auch ein in auswärtigen Staaten wohlerworbener Adel, durch eine aus kaiserlicher Macht erfolgte Bestätigung, die Rechte eines teutschen Reichsadels erhalten; dies ist jedoch in Ansehung der von der Ahnenprobe abhängenden Vorrechte nur für die spätern Nachkommen von Wirkung.

Kunde, S. 279.

§. 94.

Ein wirklich verlorener Adel kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder erlangt werden, obgleich diese Wiedereinsetzung vielleicht unter dem mildern Namen der Erneuerung ertheilt wird. Eine solche Wiederherstellung des Adels geschieht nach den Umständen der Person und der Sache verschiedentlich; und durch sie erlangt man bloßen Brief- oder Verleihungsadel.

Fischer, S. 524. Klüber a. a. D.

Vierter Abschnitt.

Vom Beweise des Adels, von der Ahnenprobe
und der Adelsklage.

§ 95.

Wer von Adel zu seyn behauptet, und auf die mit dem Adel verbundenen Vorrechte Anspruch machen will, der muß erforderlichen Falls seinen Adel beweisen, und der Punkt wegen des Adelsstandes muß dann, als eine Präjudicialfrage, vor allen Dingen ausgemacht werden. Dieser Beweis hat jedoch keine besondere Schwierigkeit, wenn es darum zu thun ist, bloß den Adel überhaupt zu beweisen. In diesem Falle kommt es nur darauf an, daß man seine eheliche Abstammung von einem adelichen Vater, oder von einem Vater, der sich des Adelsstandes und der damit verknüpften Vorzüge stets gebraucht, und in solchen Verhältnissen gestanden, die den Adel voraussetzen *), erweist, oder seinen selbst erworbenen Briefadel beybringt.

*) Solcher Verhältnisse hat Niccius S. 510. fg. mehrere, doch hauptsächlich nur in Beziehung auf den alten Adel, angegeben.

§. 96.

Wichtiger ist der Beweis des Adels, wenn es darauf ankommt, den alten Adel zu erweisen. Dieser Beweis des alten Adels, oder der Beweis, daß man die zu einem gewissen Behuf erforderliche Anzahl adelicher Ahnen besitze, und von denselben durch rechtmäßige eheliche Zeugung abstamme, heißt die Ahnenprobe *). Hierbei kommt jedoch darauf, ob der zu erweisende Adel ursprünglich ein erweislicher Briefadel ist, nichts an: wiewohl der alte Adel nur selten einen Adelsbrief aufzuweisen im Stande ist **).

*) J. G. Estors Praktische Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750. *Demonstrationes nobilitatis avitae*, Opusc. I. II. in *Estoris* Opusc. Vol. I. Lemgov. 1768. *Estor de probatione nobilitatis avitae et veteri et hodierna ab illis potissimum, qui dignitates ecclesiasticas appetunt, expedienda*, Marb. 1744. *Scheffer de jure natalium nobil. Germ.* (Recht der Ahnen) Tub. 1733. *Teigmann von der Ahnenzahl*, Hannov. 1733.

**) *Niccius a. a. O. S. 511. fg.*

§. 97.

Die Grundlage der Ahnenprobe ist die Ahnentafel. Diese ist eine Geschlechtsstafel, welche die Abstammung einer Person in aufsteigenden Linien väterlicher und mütterlicher Seits darstellt. Man bringt

bringt sie entweder in eine Quertabelle, oder in die Form eines stehenden Baums. Von der Ahnentafel sind die Stammtafeln und Stammbäume unterschieden, wiewohl die letztern den Stoff zur Ahnentafel enthalten. Stammtafeln und Stammbäume sind nämlich Geschlechts tafeln, welche einen Stammvater mit seinen Nachkommen in absteigender Linie angeben *). Je nachdem man übrigens bey der Ahnenprobe auf zwey, drey, vier oder fünf Generationen zurückzugehen nöthig hat, wird dieselbe auf vier, acht, sechszehn oder zwey und dreyßig Ahnen angeordnet **).

*) Kunde a. a. D. S. 280. — Fischer nennt S. 526. Stammtafel oder Stammbaum das, was Kunde Ahnentafel nennet, nämlich: die Vorstellung aller Erzeuger in gerader aufsteigender Linie mit ihren Wappen; die Vorstellung der niedersteigenden Abstammlinge hingegen und der Seitenverwandten nennt er Geschlechtsregister. Estor a. a. D. S. 8. unterscheidet die Genealogie oder Stammtafel von dem Stammbaum, den er auch Ahnentafel, Ahnenbaum, nennt.

***) Kunde a. a. D. Zu einem Stammbaume von sechszehn Ahnen gehören, außer dem Candidaten, dreyßig Personen. Estor S. 12.

§. 98.

Zur Ahnenprobe sind nicht jederzeit gleich viel Ahnen erfordert worden. Erst nach und nach kam

es, hauptsächlich durch die Veranlassung, daß die Päpste ihre Creaturen bey den Hochstiftern einzuschleichen suchten, und daß die Kaiser so viele Adelsbriefe, und darin eine Anzahl Ahnen ertheilten, dahin, daß man sechszehn oder zweyunddreyßig Ahnen erforderte. Heut zu Tage besteht die Anzahl Ahnen, die in den Statuten zum Genusse gewisser Rechte erfordert werden, in vier, acht, sechszehn, selten zweyunddreyßig, und noch viel seltener in vierundsechszig Ahnen.

Fischer a. a. O. S. 526. 527.

§. 99.

Die Ahnen zu berechnen, hat man zweyerley Arten; entweder nimmt man den Candidaten und jedes Ehebett für eine Ahne an, und rückt so von unten von Zeugung zu Zeugung hinauf, oder man zählt nach heraldischer Art, auf der obersten Staffel von der linken zur rechten Seite quer durch alle Wappen. In diesem Falle heißt hernach die gemachte Probe ein vierschilbiger, achtschilbiger, sechszehnshilbiger, zweyunddreyßigshilbiger Adel.

Fischer a. a. O. S. 527.

§. 100.

§. 100.

Die Ahnenprobe wird erfordert: 1) zu Erlangung der Präbenden bey den meisten Cathedralkirchen der hohen Domstifter, desgleichen bey den eigentlich sogenannten adelichen und Fräuleinstiftern; bey dem teutschen und Johanniter-Ritterorden, und bey verschiedenen andern neuern Ritterorden; 3) bey adelichen Ganerbschaften; 4) zu Erlangung einer adelichen Beysißerstelle am Reichskammergerichte, wo jedoch, nach der neuern Praxis, nicht selten ein Doctor der Rechte, statt eines aus der Ritterschaft, zugelassen wird; zuweilen auch zu Erlangung einer Stelle auf der adelichen Bank der landesherrlichen Gerichtshöfe; 5) hin und wieder zur Aufnahme unter die landsässige Ritterschaft, zur Erscheinung auf Landtagen, und zur Succession in Stammlehen; zur Zulassung zu Turnieren und Carouffels.

S. Kunde S. 282. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Fischer S. 530. S. auch Zeltgmann von der Ahnenzahl, Kap. 4. §. 101 fg.

§. 101.

Wer eine Ahnenprobe machen will, der muß vor allen Dingen für Verfertigung einer Ahnentafel sorgen. In derselben steht der Candidat unten,
und

und zwar dessen Vor- und Zuname, nebst dem darüber gemahlten Wappen mit seinen Farben, dem Helme und dessen Kleinodien, auch den Helmdecken, nach ihren Farben. Von jeder in der Ahnentafel vorkommenden Person muß die Ahnentafel die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen enthalten. Wenn auch gleich einerley Wappen im Stammbaume mehrmals vorkommen, so müssen sie dennoch jedesmal völlig und mit dem Schilde und Helme aufgetragen werden; indem leere Plätze oder Wappenschilde ohne Helme oder mit einer Krone nicht passiren. Hiernächst hat derjenige, welcher eine Ahnenprobe machen will, eine vorläufige allgemeine Prüfung der namhaft gemachten Familien anzustellen; und wenn deren Adel für bekannt anzunehmen ist, so schreitet man zur wirklichen Ahnenprobe.

Runde a. a. O. Ester S. 9.

§. 102.

Die Ahnenprobe selbst hat zwey Hauptgegenstände: 1) die Filiation oder Kindschaft, 2) und die Ritterbürtigkeit. 1) Die Filiation wird dadurch erwiesen, daß man a) einen Tauffchein aus dem Kirchenbuche beybringt, und zugleich beglaubiget,

biget, daß man von den angegebenen Aeltern aus rechtmäßiger Ehe, und wenn man geboren sey; woben jedoch ein glaubhaftes Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit, daß der attestirende Geistliche zum ordentlichen Pfarrer des Orts bestellt worden, erfordert wird.

Estor S. 14.

§. 103.

Hiernächst muß man b) zeigen, daß alle in der Ahnentafel als Ehegatten angegebene Personen in rechtmäßiger Ehe gelebt haben, daß eine jede benannte Person ein von dem angeblichen Vater und von der angegebenen Mutter ehelich gezeugtes und geborenes Kind sey. Oben (§. 26.) ist übrigens schon bemerkt worden, daß uneheliche Zeugungen, selbst wenn eine Legitimation durch die Ehe erfolgt, den alten Adel nicht mittheilen können.

Kunde, a. a. D. S. 283.

§. 104.

2) Die Ritterbürtigkeit wird dadurch erwiesen, daß man darthut, jede in der Ahnentafel benannte Person sey zu Schild und Helm geboren, oder von Geburt adelich, nicht etwa erst selbst ge-

§

adelt

adelt worden. Jeder Person muß auch das be-
gezeichnete Wappen mit Recht zukommen; und die-
ses Wappen wird der Prüfung ausgesetzt, ob es
in Figur und Farben als ein adeliches Wappen
gelten könne.

Kunde S. 283. Fischer S. 529.

§. 105.

Was die Beweismittel betrifft, so dienen hier-
zu hauptsächlich Urkunden und Denkmäler, nächst-
dem aber auch Zeugnisse, und im Nothfalle der
Eid. Man ist strenger beym Beweise des Adels,
als beym Beweise der Abstammung. In den äl-
tern Zeiten werden die leichtern Beweismittel zuge-
lassen.

Fischer a. a. O.

§. 106.

Was das erste und vornehmste Beweismittel
betrifft, so gehören hierher alle öffentliche und Pri-
vaturkunden und Denkmäler, woraus die Filiation
und Ritterbürtigkeit erwiesen werden kann. Der-
gleichen sind nun: Adelsbriefe (auf der obersten
Staffel, doch auch nur auf dieser, gilt nämlich
neuerworbener Adel), Bestallungsbriefe, Ehepac-
ten, Zeugnisse aus Kirchenbüchern, Lehnbriefe,
Wap.

Wappenbriefe, Lehnsregister, Zeugnisse der Domcapitel und Ordenskanzleyen, ritterschaftliche Matriculen, Unterschriften der Landtagsabschiede, Gemälde, Wappen, Inschriften an öffentlichen und Privatgebäuden und Hausgeräthe, Grabschriften, Testamente, Theilungsbriefe, Hausverträge, Leichenpredigten, Hochzeit- und Trauergedichte, u. d. g. Hingegen ist das Wort: von, für sich allein kein sicheres Kennzeichen des Adels.

Fischer S. 529. Runde S. 284. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. 107.

Der Beweis durch Zeugen kommt alsdann zur Anwendung, wenn es darauf ankommt, die Ritterbürtigkeit oder Stiftsfähigkeit einzelner auf dem Stammbaume vorkommender Personen, wegen welcher die Urkunden abgehen, oder auch einzelne Umstände neuerer Zeit, worauf es bey der Ahnenprobe ankommt, zu bewahrheiten *). Hiernächst muß aber auch die Ritterbürtigkeit und Stiftsfähigkeit eines jeden auf dem Stammbaume befindlichen Geschlechts durch ein lebendiges Zeugniß zweyer Ritterbürtigen von Adel an Eides Statt bestätigt werden. Und zwar wird hierbey nothwendig erfordert, daß der Zeugende selbst aufge-

schworen und bey dem Worte der ewigen Wahrheit an eines geschworenen Eides Statt gezeugt habe. Wenn aber ein ganzes Collegium Zeugniß giebt, und alle Glieder desselben stiftsmäßig sind, (doch auch nur in diesem Falle) so beweiset ein solches Zeugniß ohne die Worte: an Eides Statt: doch muß es von zwey Mitgliedern unterschrieben seyn **). Ein solches auf die ganze Ahnentafel gerichtetes Zeugniß heißt die Kundschaft des Adels ***).

*) Fischer, S. 530. Kunde, S. 284.

***) Estor a. a. D. S. 14. 129. 130. — Ist aber das Geschlecht schon bey dem Stifte oder Orden aufgeschworen, so bezieht man sich bloß darauf Estor, S. 15.

****) Die adeliche Kundschaft gilt, wie Fischer a. a. D. bemerkt, wenn es nicht auf den alten ächten Geschlechtsadel ankommt, oft statt dem ganzen Beweise durch Urkunden bey dem Candidaten selbst.

§. 108.

In eben dem Falle, da Zeugen die Stelle der Urkunden bey dem Adelsbeweise vertreten, wird auch der Erfüllungseid, nach einer besondern Formel, zugelassen.

Fischer a. a. D.

§. 109.

§. 109.

Die geführte Ahnenprobe wird von Seiten des Dom- oder Stiftscapitels, des Ordens oder der adelichen Genossenschaft, worin jemand aufgenommen werden will, einer Prüfung unterworfen. Es erhalten deshalb einige Glieder des Capitels den Auftrag, die Ahnenprobe zu moniren; und wenn alle ihre Monita von dem Candidaten gehörig erledigt sind, so setzen auch diese ihre Bescheinigung darüber auf den Stammbaum.

Kunde a. a. O. S. 285.

§. 110.

Die Ahnenprobe hat gegenwärtig viele Schwierigkeiten, selbst wo die zu erweisenden Ahnen nur bis ins vorige Jahrhundert hinauf steigen. Denn entweder findet man in den Kirchenbüchern keinen Trost, oder die Reposituren der Adelichen sind so beschaffen, daß keine Nachricht daraus zu schöpfen ist *). Auch sind fingirte Ahnen, d. i. solche, welche dem Briefadel in den Diplomen beygelegt werden, da, wo es auf wirkliche Ahnen ankommt, von keinem Nutzen **).

*) Estor, S. 23.

**) Kunde, S. 285. — Hierher gehört auch die Stelle der Wahlcapitulation. Art. XIV. §. 1. »Wir sollen und wollen auch bey dem h. Vater, dem Papst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben — eines jeden Erz- und Bischoffen, oder deren Domcapituln, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unformliche Gratien, Rescripten, Provisionen — wie weniger nicht per Coadjutorias — Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch deren Stiftern, Geislichkeit, und anders wider gegenbere Freyheit und erlangte Rechten — in keine Weise gehandelt — werden möchte.«

§. III.

Was die Adelsklage, deren hier noch Erwähnung geschehen soll, betrifft; so gilt davon, was überhaupt von Präjudicialklagen gilt *). Der, welchem der Adelsstand streitig gemacht wird, kann entweder das Possessorium anstellen, und darin, daß er z. B. seit Jahren zu den Landtagen berufen worden, denselben auch als Mitglied der Ritterschaft beygewohnt habe etc., ausführen; oder er kann im Petitorio die affirmative Adelsklage anstellen, und dieselbe entweder durch ein Diplom oder durch unleugbare Kennzeichen beweisen; oder er kann sich der Diffamationsklage bedienen, um Wiederherstellung seiner Ehre und die dem Privilegio beyge-

begefügte Strafe zu erlangen, wenn jemand widerrechtlich seinen Adelsstand in Zweifel gezogen hat; ja, nach Einiger Meynung, kann er auch das nützliche Interdikt: uti possidetis, anstellen **).

*) Schmidt Prakt. Lehrbuch von Klagen 2c.
S. 277.

**) Riccius a. a. O. S. 507. fg.

Fünfter Abschnitt. Vom persönlichen Adel.

§. 112.

Es ist nur noch übrig, daß von dem persönlichen Adel, der von dem bisher abgehandelten Geschlechtsadel sehr unterschieden ist, gehandelt werde. Man nennt diesen Adel auch den stillschweigenden Adel *), desgleichen auch den Dienst = Chargen = Kriegs = Amts = oder Glockenadel **).

*) Riccius a. a. O. S. 316. Stillschweigenden Adel nennt es auch Riccius, wenn jemand vom Kaiser zum Ritter gemacht wird, ohne ausdrücklich geadelt zu werden. Andere nennen dies aber besser Nobilitationem virtualem.

***) Klüber C. I. §. 4.

§. 113.

Dieser Adel ist derjenige Adel, kraft dessen jemand wegen seines Amtes oder eines besondern, einer Person oder auch einer ganzen Gattung von Personen (persona incerta) erteilten Privilegii, entweder durchgehends, oder doch in bestimmten Fällen, bald lebenslänglich, bald auf kürzere Zeit, dem Adel gleich gehalten wird.

Klüber a. a. O. vergl. Hofacker l. c. p. 262.

§. 114.

Dem persönlichen Adel fehlt der Vorzug der Erblichkeit; größtentheils ist auch kein Wappen damit

mit verbunden; und überhaupt kann dieser Adel auf die Vorzüge des alten ächten Geschlechtsadels keinen Anspruch machen. Zuweilen unterscheidet man von dem eigentlich sogenannten persönlichen Adel noch den bloßen Rang mit dem Adel.

Fischer, S. 532.

§. 115.

Die Streitfrage: ob der persönliche Adel ein wahrer Adel sey oder nicht? läuft auf einen bloßen Wortstreit hinaus *). So viel ist indessen gewiß, daß das, was wir persönlichen Adel nennen, nicht überall gleich viele Rechte und Vorzüge in sich schließt, und daß hierbey sehr viel auf besondere Gesetze und Gewohnheiten ankommt **). Ueberhaupt aber giebt es immer noch gewisse dem Geschlechtsadel eigene Vorzüge, auf die sich der persönliche Adel nicht erstreckt ***).

*) Kunde S. 313. — Neuerlich hat Klüber a. a. O. diese Frage noch verneinet. Auch Westphal, im Privatrechte, Th. 1. S. 471. ist der Meynung, daß, da der persönliche Adel selten und nur Ausnahme von der Regel, auch nicht in Allem dem wahren Adel gleich sey, in dem Begriffe des Adels darauf keine Rücksicht zu nehmen sey.

***) Riccius S. 317. führt ein Beyspiel von Breslau an, wo jemand dadurch, daß er ein Rathsherr wird, nicht nur für sich, sondern auch für seinen eheliche Leibeserben, vermöge eines dem

Räthe erhalten Begnadigungsbrieft, geadelt wird.

***) Hofacker l. c. p. 262.

§. 116.

Den persönlichen Adel besitzen diejenigen Reichskammergerichtsbeysitzer, welche noch keine erbliche Standeserhöhung gewonnen haben*); nach Einigen auch die kaiserlichen Räthe und Reichshofräthe; und jenen sowohl als diesen geben Einige selbst den Vorzug vor dem alten Adel **). Nach den Reichsgesetzen ***)) haben sich auch die vornehmern reichsfürstlichen Hofbeamten und Räthe eines persönlichen Adels zu erfreuen.

*) Kunde a. a. O.

**)) Niccius, S. 317. gesteht ihnen keinen wirklichen Adel, sondern nur eine Präferenz, zu.

***)) Polizeyordnung von 1530. Art. 14. §. 2. Dieselbe von 1548. Art. 11. §. 2. »Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschall oder Rath, und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich sammt seinem Weib und Kindern, denen vom Adel, wie obgemeldet, gleich tragen.«

§. 117.

Die akademischen Würden, insbesondere die Würde eines Doctors der Rechte, gaben im Mittelalter und bis ins sechszehnte Jahrhundert, den persönlichen Adel, mit gleichen und nicht selten mit größern Vorzügen und Rechten, als der Geschlechtsadel

adel besitzt *). Heut zu Tage aber haben sich die Doctoren, zumal außer den Reichsstädten, der Adelsrechte nicht mehr zu erfreuen **). Ein Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Adelsrechte ist jedoch noch dieses, daß sie, vermöge der Reichsgesetze, bey verschiedenen Hochstiftern ***) zugelassen werden müssen ****).

*) Kunde S. 314.

**) Derselbe S. 315.

***) Fischer S. 532. führt diese Hochstifter namentlich an.

****) Kunde S. 316.

§. 118.

Insofern den Doctoren noch heut zu Tage ein persönlicher Adel zugeeignet werden kann, so verlieren sie diesen Adel zugleich mit der Doctorewürde wieder. Es können aber Doctoren nicht nur wegen begangener Verbrechen ihrer academischen Würde, mit Bewilligung des Landesherrn allein, ohne Zuziehung des Kaisers, verlustig erklärt werden, sondern sie können auch derselben sich freywillig, z. B. zum Behuf eines gewissen Amtes, auf einige Zeit enthalten, ohne deswegen diese Würde auf immer zu verlieren.

Seger l. c.

Inhalt.

I n h a l t.

- Einleitung. Vom Adel überhaupt und vom
landsässigen Adel insbesondere, und Lite-
ratur des Adelsrechts. §. 1.
- Erster Abschnitt. Von der Erlangung des
Adels. §. 22.
- Zweiter Abschnitt. Von den besondern
Rechten des Adels. §. 44.
- Dritter Abschnitt. Von dem Verluste des
Adels, dessen Erneuerung und Wieder-
herstellung. §. 84.
- Vierter Abschnitt. Vom Beweise des Adels,
von der Ahnenprobe und der Adelsklage. §. 95.
- Fünfter Abschnitt. Vom persönlichen
Adel. §. 112.
-

Ki 3127

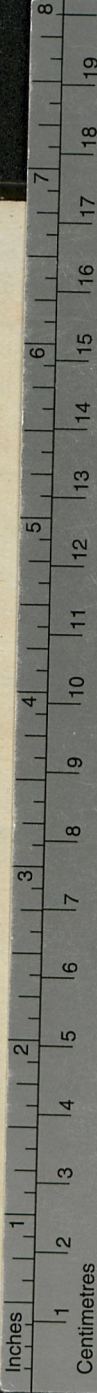
ULB Halle

3

003 341 02X



me



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Das Recht
des
landsässigen Adels
in Deutschland,

entworfen
von

J. G. A. Lobethan,
Professor in Zerbst.

Leipzig,
in der Hörserschen Buchhandlung,
1796.